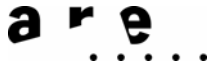


Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
CH-3003 Bern

Tel. +41 (0)31 322 33 82
Fax +41 (0)31 322 78 69
www.are.ch

UVEK
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation



Bundesamt für Raumentwicklung
Office fédéral du développement territorial
Ufficio federale dello sviluppo territoriale
Federal Office for Spatial Development

Überprüfungsbericht

Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens	1
Abkürzungen	2
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts	3
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL	5
A. Einleitende Ausführungen	6
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention	9
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	9
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	12
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	15
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	17
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	20
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ...	23
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	26
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	29
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	31
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	34
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie	38
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	41
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen	42
D. Ergänzende Fragen	54
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	55
A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)	55
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)	67
C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)	83
D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)	101
E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)	117
F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)	127
G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)	140
H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)	153

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik „Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen“ hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuften Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als „Land“ bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung „Land“ gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen


Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK	Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
Berglandwirtschaftsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Bergwaldprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald
Bodenschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz
Energieprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie
Naturschutzprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege
Raumplanungsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
Tourismusprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus
Verkehrsprotokoll	Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Schweizerische Eidgenossenschaft
-------------------------	----------------------------------

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:	
Name der nationalen Kontaktstelle	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Name und Bezeichnung der verantwortlichen Person	Maria Senn Allenspach
Postanschrift	Bundeshaus Nord / Kochergasse 10 CH - 3003 Bern
Telefonnummer	**41 31 322 33 82
Faxnummer	**41 31 322 78 69
E-Mail Adresse	maria.senn@are.admin.ch

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Prof. Pierre-Alain Rumley Direktor Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) 
Datum der Einreichung des Berichts	Bern, 31. August 2005

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

Folgende Bundesämter waren an der Erstellung des Berichtes beteiligt:

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Bundesamt für Kultur (BAK)

Bundesamt für Verkehr (BAV)

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Bundesamt für Energie (BFE)

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG)

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifizierung ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll		
Bodenschutzprotokoll		
Naturschutzprotokoll		
Berglandwirtschaftsprotokoll		
Bergwaldprotokoll		
Tourismusprotokoll		
Verkehrsprotokoll		
Energieprotokoll		
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten		

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

Der Ständerat hat am 15. Juni 2004 die drei Protokolle "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", "Bodenschutz" und "Verkehr" zur Ratifizierung empfohlen. Die übrigen sechs Protokolle wurden einstweilen zurückgestellt.

Das Geschäft ist zurzeit im Nationalrat hängig. Dieser hat bis zur Einreichung des vorliegenden Berichts noch keine Entscheidung bezüglich der Ratifizierung der oben erwähnten drei Protokolle getroffen.

Die Ratifizierung der übrigen sechs Protokolle wird u.a. von der Neudefinition der Regionalpolitik abhängig gemacht. Diese dürfte im Laufe des Jahres 2006 in die parlamentarische Beratung

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

gehen.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	60 %
--	------

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	58,8 Mrd. CHF
--	------------------

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?	17 %
--	------

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
<ul style="list-style-type: none">• Als zentrales Land im Herzen der Alpen ist die Schweiz an einer starken Zusammenarbeit mit den andern Vertragsparteien, die ganz oder teilweise im Perimeter der Alpenkonvention liegen, interessiert. Sie fördert den grenzüberschreitenden und transnationalen Austausch sowie die Zusammenarbeit zur Lösung gemeinsamer Problemstellungen.• Sie bietet unserem Land die Möglichkeit, gleichberechtigte Vertragspartei mit den angrenzenden Staaten (mit Ausnahme Liechtensteins alles EU-Mitglieder) und mit der Europäischen Gemeinschaft zu sein.• Sie ist ein Instrument der nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung des Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraumes unserer Berggebiete.• Wir erachten die Festlegung gemeinsamer Minimalstandards als sehr wichtig, schafft sie doch gleich lange Spiesse im Bereich des Naturschutzes, insbesondere aber auch im Bereich des Verkehrs und des Tourismus.• Die Bestimmungen der Protokolle stützen die schweizerische Politik in mehreren Sektoralbereichen, so in der Umwelt-, Wald-, Raumplanungs-, Landwirtschafts- und insbesondere bezüglich der Verkehrspolitik. Die Schweiz schafft zurzeit die notwendigen Voraussetzungen (Bau der Eisenbahntunnels am Gotthard und am Lötschberg) für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Sie hat ein eminentes Interesse an der

gleichzeitigen Umsetzung dieses wichtigen Ziels des Verkehrsprotokolls auch bei den andern Vertragsparteien.

- Die Schweiz legt grossen Wert auch auf die Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien bezüglich der Konsequenzen der Klimaänderungen und im Bereich der Naturgefahren.
- In der schweizerischen Entwicklungspolitik ist die Zusammenarbeit mit Berggebieten, u.a. in Zentralasien, prioritär. Der Bildung einer Bergpartnerschaft zwischen der Alpenkonvention und andern Berggebieten mit dem entsprechenden Austausch und dem Wissenstransfer ist für die Schweiz von grosser Bedeutung.
- Der Natur- und Kulturräum Alpen ist wichtiges Forschungsgebiet für die Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. Die Umsetzung der Alpenkonvention ist für die Alpenforscher/innen eine Herausforderung, grenzüberschreitende Lösungen zu suchen und vermehrt zusammenzuarbeiten.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechtsvorschriften) beziehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und einige beispielhafte Entscheidungen.

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

- Die rechtliche Umsetzung erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Sektoralpolitiken
- Unterstützung des Bundes für das Gemeindennetzwerk "Allianz in den Alpen"

- Finanzierung von Projekten, die primär den Berggebieten zugute kommen (Investitionshilfe, Regio Plus, Innotour, Hotelkredite)
- Mitarbeit- und Mitfinanzierung von Interreg-Projekten, insbesondere für das Interreg III-B-Projekt "Alpine Space"
- Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen, die sich alpenspezifischen Themen widmen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:

a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Kultur und Sprache
- Bundesgesetz betreffend die Stiftung Pro Helvetia
- Bundesgesetz betreffend die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“
- Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
- Europäische Charta der Regional -und Minderheitensprachen
- Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

- Art. 50 Bundesverfassung (BV) gewährleistet die Gemeindeautonomie und die Rücksichtnahme auf die besondere Situation der Berggebiete.
- Sprach- und Kulturförderung (Lehrmittel, Literatur, Film, Gesang, Theater, Publikationen, Übersetzungen, wissenschaftliche Forschung, etc.)
- Förderung der elektronischen- und der Printmedien (Radio und Fernsehen, Nachrichten-

agentur).

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

- Art. 2 Bundesverfassung (BV) stipuliert die nachhaltige Entwicklung des Landes und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Art. 73 BV: Bund und Kantone streben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz und der Nutzung der Natur an.
- Art. 75 BV definiert die Grundsätze der Raumplanung. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- Art. 103 BV ermächtigt den Bund, wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden (Anm. dies betrifft vorwiegend die Berggebiete) zu unterstützen.
- Art. 104 BV: Die Landwirtschaft sorgt für die dezentrale Besiedlung des Landes. Dieser Verfassungsartikel richtet sich primär an die Besiedlung der Randregionen und Bergtäler.
- Die Instrumente verschiedener Sektoralpolitiken, insbesondere im Bereich der Umweltpolitik, der Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie die Instrumente zur Sicherstellung der Versorgung mit öffentlichen Gütern - Energie, Verkehr, Kommunikation, Schul- und Berufsbildung, Technologieförderung und Sozialpolitik - tragen zur Erhaltung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung in den Berggebieten bei.
- Zurzeit wird die Regionalpolitik, die für die Berggebiete von besonderer Bedeutung ist, neu definiert. Ein wichtiges Ziel der künftigen Regionalpolitik besteht in der Stärkung der ansässigen Wirtschaftszweige und deren innovativer und produktiver Stärke.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Im Rahmen der Erarbeitung der "Grundzüge der Raumordnung Schweiz" werden Publikums-Foren durchgeführt.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die Bestimmungen des Raumplanungsprotokolls der Alpenkonvention werden im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung sowie weiteren Gesetzgebungen im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Regionalpolitik umgesetzt.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Die Gesetzgebung zur Schaffung von neuen Grossschutzgebieten (Pärke von nationaler Bedeutung) ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung.
- Die Strategie zur Raumentwicklung ist in den "Grundzügen der Raumordnung Schweiz" (1996) festgehalten. Vorstellungen für eine künftige nachhaltige Raumentwicklung wurden im Frühling 2005 in einem Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (Raumentwicklungsbericht, www.are.admin.ch/Grundlagen) formuliert. Sie werden in die Überarbeitung der "Grundzüge der Raumordnung Schweiz" einfließen (voraussichtlich 2006).

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	x	
Vorausschauende integrale Planung	x	
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen	x	
Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?		
<p>Diese Aspekte werden:</p> <p>a) auf Ebene des Bundes im Rahmen der Konzepte und Sachplanungen.</p> <p>b) auf Ebene der Kantone im Rahmen der Richtplanungen berücksichtigt. Letztere werden vom Bund genehmigt.</p> <p>Wichtige Vorgaben zur Planung (des Bundes und der Kantone) finden sich in der Raumplanungsverordnung (RPV) u.a. zur Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten und zur Interessenabwägung.</p>		

4. Findet in den Grensräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragspartnern statt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?			
<p>Art. 7, Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG): Die Grenzkantone müssen im Rahmen der Richtplanung die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslands suchen, soweit ihre Massnahmen grenzüberschreitende Wirkung haben.</p>			

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, welche?

- Die Programme im Bereich Naturgefahren (z.B. Lawinen- und Hochwasserschutz, Erdbebenvorsorge, Schutzwaldpflege) werden auf verschiedenen Ebenen angegangen. Der Bund unterstützt die Kantone bei der Erarbeitung von Grundlagen und der Umsetzung der Massnahmen. Diese beschränken sich jedoch nicht nur auf den Perimeter der Alpenkonvention. Die im Perimeter der Alpenkonvention befindlichen Kantone sind diesbezüglich sehr aktiv. Auf Bundesebene gibt es z. B. folgende Programme:
- Sicherheit vor Naturgefahren: Vision und Strategie der Nationalen Plattform Naturgefahren (PLANAT, 2002) liegen vor, in einer zweiten Etappe wird ein Aktionsplan erstellt.
- Massnahmen zur Erdbebenvorsorge gemäss Bericht der Koordinationsstelle des Bundes (2005).
- SilvaProtect-CH: Bis Anfangs 2006 erarbeitet das BAFU ein Schutzwaldinformationssystem, welches u.a. als Grundlage für eine vereinheitlichte Ausscheidung von Schutzwäldern der Kantone dient.
- StorMe: Das BAFU stellt den Kantonen eine Datenbank zur Verfügung, in die laufend Naturereignisse (Lawinen, Rutschungen etc.) eingetragen werden können. Auch vergangene Ereignisse können erfasst werden.
- ProtectMe: Das BAFU stellt den Kantonen eine Datenbank zur Verfügung, in die bestehende Schutzbauten und ihre Merkmale eingetragen werden können.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr (Verkehrsverlagerungsgesetz), Bundesverfassung (BV)
- Umweltschutzgesetz
- Luftreinhalte-Verordnung
- Abgasvorschriften gemäss internationalen Standards

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Massnahmenpläne der Alpenkantone
- Verkehrsverlagerungsgesetz bzw. dessen zugehörige Massnahmen

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Emissionsbegrenzung gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie gemäss Abgasvorschriften (EU-Richtlinien). Der Vollzug der LRV liegt vor allem im Kompetenzbereich der Kantone.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Umweltschutzgesetz
- Raumplanungsgesetz
- Bundesgesetz über den Wald
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft
- Verschiedene Ausführungsverordnungen dazu

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Art. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Ziele: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.
- Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat die langfristige Sicherung des ackerfähigen Kulturlandes zum Ziel. Art. 26 der Raumplanungsverordnung (RPV) definiert die Qualitätskriterien, nach denen die Kantone die ihnen zugeteilten Flächen raumplanerisch dauerhaft sichern müssen. Der Bund fördert und begleitet die Umsetzung des Sachplans

Fruchtfolgeflächen.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch Richt- und Nutzungspläne gemäss Raumplanungsgesetz (RPG), welche die zulässige und zweckmässige Nutzung des Bodens ordnen (Einteilung in Schutz-, Landwirtschafts- und Bauzonen).			

4. Wird die Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Erosionsschutz auf Landwirtschaftsböden als Auflage für die Auszahlung von Direktzahlungen (Art. 9 Direktzahlungsverordnung)			

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Art. 6 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBO): Rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung von Bodenerosion bei Terrainveränderungen und Bodenbewirtschaftung durch Erosion hemmende Bau- und Anbautechnik, Fruchtfolge und Flurgestaltung.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 73 und 76 Bundesverfassung (BV)
- Art. 1 – 4, Art. 37, 38 und 43 Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Art. 4 Abs 2 Wasserbaugesetz (WBG)
- Art. 22 Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Art. 1 und 2, 47 sowie Anhänge 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

2. Werden geeignete Maßnahmen, einschließlich flächendeckender Entsorgungsmaßnahmen, zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Abwasserentsorgung in öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen für 97 % der schweizerischen Bevölkerung. Lokale Massnahmen für 3 % der Bevölkerung. Reduktion der Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer.
- Reinigung des Industrieabwassers beim Betrieb selber oder in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage.
- Massnahmen bei der Landwirtschaft wie z.B. ausreichende Güllebehälter, um Hofdünger im Winter zu stapeln, wenn die Düngung nicht wirksam ist.

3. Bestehen Vorschriften oder werden spezielle Maßnahmen ergriffen, um Trinkwasserquellen zu schützen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Art. 705 – 707 Zivilgesetzbuch (ZGB): Schutz von Quellen und Grundwasser vor direkten Schädigungen.
- Art. 19 – 21 Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Verbindung mit Art. 29 - 32 sowie Anh. 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV): Planerischer Schutz durch Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen mit erhöhten Auflagen zum Schutz bestehender Trinkwasserfassungen, Zuströmbereiche mit zusätzlich erforderlichen Massnahmen zur Sanierung belasteter Trinkwasserfassungen sowie Grundwasserschutzarealen zum Schutz künftiger Trinkwassernutzungen.
- Art. 62a GSchG: Abgeltung spezieller Massnahmen der Landwirtschaft zur Sanierung belasteter Trinkwasserfassungen.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Art. 4, 6, 7 Wasserbaugesetz;
- Art. 37, 38 Gewässerschutzgesetz;
- Art. 7, 9 Fischereigesetz;
- Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz verlangen, dass im Rahmen von Eingriffen in Gewässer deren möglichst naturnaher Zustand wiederhergestellt wird. Schädliche Eingriffe in die Gewässer sind durch die aktuelle Gesetzgebung weitgehend verhindert.

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berück-

sichtig?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In den Verfahren zur Erteilung von Konzessionen und Baugenehmigungen für die Wasserkraftnutzung können die Interessen der verschiedensten Bevölkerungsgruppen mehrfach eingebracht werden. Die Baubewilligungsverfahren für Wasserbauvorhaben (gemäss kantonalem Recht) und der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen sehen auch Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor.</p>			

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften zur ökologischen Nutzung der Wasserkraft: Einhaltung von Restwassermengen, Bau von Fischaufstiegsanlagen, Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz usw. • Anreize für eine ökologische Nutzung der Wasserkraft: Der Bund subventioniert teilweise Sanierungsmassnahmen bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern in inventarisierten Landschaften und Lebensräumen. • Genehmigungen von Wasserkraftnutzungen setzen eine umfassende Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit voraus. Anreize für eine ökologisch verträgliche Nutzung erfolgen über die Zertifizierung von Ökostrom ("Naturmade" usw.) auf privater Basis. 			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 78 Bundesverfassung (BV)
- BG vom 1.7.1966 über den Natur und Heimatschutz mit Ausführungsverordnungen (NHG)
- Gesetzgebung der Kantone, soweit es die Kompetenzaufteilung von Art. 78 BV vorsieht oder die Bundesgesetzgebung (NHG) dazu weiterführenden Raum lässt.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist	x
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer	x
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird	x
Vernetzung von Lebensräumen	x
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

- Umsetzung des zweiten und des vierten Punktes erfolgt hauptsächlich durch Instrumente und Massnahmen in den Sektoralpolitiken, z.B. Landwirtschaftspolitik (ökologische Direktzahlungen, Ökoqualitätsverordnung), aber auch durch Vertragsnaturschutz (Art. 18b und Art. 18c Natur- und Heimatschutzgesetz ((NHG).
- Der dritte Punkt liegt insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes in der Zuständigkeit der Kantone.
- Sonstige: Fonds Landschaft Schweiz zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.	x
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	x
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	x
Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	x
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	x
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	x
Wiederansiedlung heimischer Arten	x
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit nicht vorkamen	x
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	x
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Verschiedene Massnahmen erfolgen in Übereinstimmung mit andern Aufgabenbereichen, z.B. im Bereich des naturnahen Wasserbaues und der Revitalisierung sowie im Bereich der Jagdge-

setzung (Wildschutzgebiete).

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 104 Bundesverfassung: Erfüllen multi-funktionaler Aufgaben
- Art. 1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Zweck
- Art. 2 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Massnahmen des Bundes
- Art. 4 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Erschwerende Produktionsbedingungen

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

- Direktzahlungen sichern die Bewirtschaftung
- Einzel- und gemeinschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	x
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	x
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier-	x

rassen	
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	x
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	x
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	x
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse in den Berggebieten	x
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<p>Das agrarpolitische Instrumentarium der Schweiz trägt der Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft Rechnung. Es berücksichtigt dabei die erschwerenden Produktionsbedingungen (vgl. hierzu den jeweiligen Kommentar zu einzelnen Artikeln 7 bis 16 im Berglandwirtschaftsprotokoll).</p> <p>Hier summarisch die Massnahmen:</p> <p>Allgemeine Direktzahlungen mit Flächen und Tierbeiträgen: Damit wird u.a. auch die Bewirtschaftung in Steillagen sichergestellt. Voraussetzung für allgemeine Direktzahlungen ist der Ökologische Leistungsnachweis.</p> <p>Ökologische Direktzahlungen mit Flächen- und Tierbeiträgen: Unterstützt werden freiwillige Programme wie Biolandbau, ökologische Ausgleichflächen, besonders tierfreundliche Haltungssysteme, Gewässerschutzmassnahmen usw.</p> <p>Absatzförderung: Register für Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP)</p> <p>Strukturverbesserung: Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse insbesondere im Berggebiet für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen.</p> <p>Vielfalt an landwirtschaftlichen Nutztieren: Registrierte Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen.</p> <p>Landwirtschaftliche Schulen bieten neben ihren angestammten Schul- und Weiterbildungsprogrammen spezielle Kurse an.</p>	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Art. 19, Art. 20, Abs. 5, Art. 38 Bundesgesetz über den Wald (WaG)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	x
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit standortgerechten Baumarten	x
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	x
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	x
Ausweisung von Naturwaldreservaten	x
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Das Waldgesetz verbietet grundsätzlich waldschädigende Nutzungen. Gemäss Artikel 16 sind nachteilige Nutzungen unzulässig.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)
- Luftfahrtgesetz (LFG)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
- Verordnung über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkung der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	x
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Skipisten	x
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	x
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	x
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flugplätzen	x

Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln	x
---	---

Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Regelungen, z. B. autofreie Kurorte • Ausgeschiedene Gebirgslandeplätze • Förderung des öffentlichen Verkehrs auf Ebene des Bundes und der Kantone 	

3. Wird den sozialen Erfordernissen im Rahmen der Entwicklung der touristischen Aktivitäten und der Freizeitaktivitäten Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Föderalismus und Gemeindeautonomie gewährleisten die Mitbestimmungsrechte der lokalen Bevölkerung bei Planungsfragen. • Ausgewogene Verteilung der Flugplätze im Alpenraum (Verkehrsnetz im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt) • Bei der kommenden Überprüfung der Gebirgslandeplätze werden die sozialen Erfordernisse definiert und wie diesen entsprochen werden kann. 			

4. Wurden Ruhezeiten, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen Gesichtspunkten festgelegt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser Ruhezeiten.			
In kantonalen Richtplänen finden sich entsprechende Bestimmungen.			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze wird die Ausscheidung von Ruhezeiten geprüft. Geprüft werden auch Massnahmen zum Schutz von BLN-Gebieten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung). In der Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes werden momentan Kriterien für das Ausscheiden von Parks erarbeitet.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Gemäss Art. 84 der Bundesverfassung schützt der Bund das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. In diesem Artikel sind auch verschiedene Massnahmen vorgesehen (z. B. Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene, keine Erhöhung der Transitstrassen-Kapazität).
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz - USG)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): (Momentan ist eine Teilrevisi-on des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Gange. Dieses sieht National- und Naturerlebnisparks vor, deren Kernzonen vor allen menschlichen Eingriffen geschützt werden)
- CO₂-Gesetz
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)
- Luftfahrtgesetz (LFG)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Verkehrsverlagerungsgesetz
- Alpentransit-Beschluss
- Schwerverkehrsabgabegesetz
- Bundesbeschluss betreffend das Konzept Bahn 2000

2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Bereich Schiene und Strasse:

Um das Ziel einer nachhaltigen Mobilität zu verwirklichen, basiert die schweizerische Verkehrspolitik auf folgende Pfeilern:

- Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Modernisierung der Bahninfrastruktur mit vier Grossvorhaben: Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT); Bahn 2000 1. und 2. Etappe; Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz sowie Lärmsanierung der Bahnen
- Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene mit marktwirtschaftlichen Anreizen (Verkehrsverlagerungsgesetz)
- Einführung am 1. Januar 2001 einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA: gewichts-, fahrleistungs- und emissionsabhängige Abgabe)

Bereich Luftfahrt:

Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandstellen (Gebirgslandeplätze) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (Bundeskompetenz) beschränkt.

3. Werden Maßnahmen zur Senkung der Emissionen aus dem Verkehr im Alpenraum ergriffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

Bereich Schiene und Strasse:

Die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur fördert die Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene und bewirkt somit eine Senkung der Emissionen. Die Emissionsnormen der leichten und schweren Motorwagen und die anderen technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge werden laufend verschärft. Die Qualitätsanforderungen für Treibstoffe sind eben-

falls verbessert worden. Schliesslich wurde mit der leistungsabhängigen (gewichts-, fahrleistungs- und emissionsabhängig) Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ein weiterer marktwirtschaftlicher Anreiz zur Senkung der Emissionen geschaffen. Die tieferen Tarife der LSVA für moderne Fahrzeuge haben zu einem Erneuerungsschub bei der Fahrzeugflotte geführt (siehe: www.are.admin.ch/imperia/md/content/are/are2/publikationen/deutsch/112.pdf)

Bereich Luftfahrt:

Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandstellen (Gebirgslandeplätze) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt beschränkt. Für jeden Flugplatz werden die zulässigen Emissionen festgelegt und begrenzt.

4. Wurden Maßnahmen zur Lärmbekämpfung ergriffen, die besonders auf die Topographie des Alpenraumes zugeschnitten sind?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Der Schutz vor schädlichem und lästigem Lärm ist als Aufgabe generell im schweizerischen Recht und insbesondere in der Lärmschutzverordnung (LRV) verankert. Bis heute sind ca. 35% aller übermässig lärmigen Strassen saniert worden. Die Lärmsanierung bei Nationalstrassen muss bis 2015 und beim restlichen Strassennetz bis 2018 abgeschlossen sein. Für die Lärmsanierung der Eisenbahnen stehen 1,85 Milliarden Franken zur Verfügung. Der Lärmschutz soll primär durch technische Massnahmen am Rollmaterial und mit Lärmschutzwänden erreicht werden. In erster Priorität müssen die beiden Eisenbahn-Korridore Gotthard und Lötschberg saniert werden.

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Bau des NEAT-Netzes mit zwei neuen Basistunnel am Lötschberg (34,6 km; Eröffnung

für 2007 vorgesehen) und Gotthard (57 km; Inbetriebnahme 2015/16)

- Verkehrsverlagerungsgesetz und flankierende Massnahmen: diese Massnahmen wirken strassenseitig (vermehrte Kontrollen der Strassenverkehrsvorschriften, Lenkung des Schwerverkehrs) und schienenseitig (Beiträge des Bundes für die Verbilligung von Trassenpreisen des Schienengüterverkehrs, Bestellung von zusätzlichen Angeboten im kombinierten Verkehr, Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Umschlagsterminals usw.)

6. Wurden marktkonforme Anreize geschaffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Mit der distanzabhängigen LSVA soll der Schwerverkehr jene Kosten bezahlen, die er auch tatsächlich verursacht – wer viel fährt, soll auch mehr bezahlen. Durch die Verteuerung des Strassentransports werden marktkonforme Anreize zur Verlagerung des Güterschwerverkehrs auf die Schiene geschaffen. Ausserdem finanziert die LSVA die grossen Eisenbahninfrastrukturvorhaben mit und unterstützt dadurch die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.
- Verlagerungsgesetz und flankierende Massnahmen (siehe Frage 5)
- Mit der sog. Bahnreform wurde der Bahnverkehr vermehrt dem Wettbewerb ausgesetzt. Die damit einhergehende Senkung der Kosten macht die Bahn auch gegenüber der Strasse wettbewerbsfähiger.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 89 Bundesverfassung (BV)
- Art. 1, 3, 5, 6, 7 10 Energiegesetz (EnG)
- Art. 15, 17 Energieverordnung (EnV)
- Art. 16 Elektrizitätsgesetz (EleG)
- Kap. 3 Gewässerschutzgesetz (GschG)
- Art. 22 Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Art. 44 Kernenergiegesetz (KEG)
- Art. 3, 24 Rohrleitungsgesetz (RLG)
- Art. 5, 7, 22 Rohrleitungsverordnung (RLV)
- Art. 7 Starkstromverordnung
- Art. 7 Schwachstromverordnung

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

- Programm „EnergieSchweiz“
- Kantonale Massnahmen

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Programm „EnergieSchweiz“ 			

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p><u>Wasserzins:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 76 Abs. 4 Bundesverfassung (BV) verfügen die Kantone über die Wasservorkommen. Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) hält allerdings das Wasserzinsmaximum fest. • Für die Nutzung der Wasserkraft zur Produktion von elektrischer Energie haben die Kraftwerke einen Wasserzins zu entrichten. Seit 1997 beträgt dieser 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung und Jahr. <p><u>CO2-Abgabe:</u></p> <p>Der Bundesrat (die Regierung) hat am 23. März 2005 beschlossen, auf Brennstoffen eine CO2-Abgabe (Lenkungsabgabe) einzuführen und bei den Treibstoffen einen "Klimarappen" einzuführen, der zur Finanzierung von Massnahmen im In- und Ausland verwendet werden soll. Falls der Klimarappen bis 2007 zu wenig Wirkung zeigt, soll auf Benzin ebenfalls eine CO2-Abgabe erhoben werden. Die CO2-Abgabe auf Brennstoffen beträgt 35 Franken pro Tonne. Dies entspricht ca. 9 Rappen pro Liter Heizöl. Die Erträge fliessen an Bevölkerung und Wirtschaft zurück. Mit CO2-Abgabe und Klimarappen müssen die CO2-Emissionen bis 2010 um 2,5 Mio. Tonnen gesenkt werden, damit die Ziele des schweizerischen CO2-Gesetzes und des Kyoto-Protokolls erreicht werden können. Erstmalige Erhebung der CO2-Abgabe und des Klimarappens: 2006.</p>			

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welcher Energien und wie?

- Programm „EnergieSchweiz“. Das Programm „EnergieSchweiz“ setzt keine technologie-spezifischen Zielvorgaben, sondern nur gesamthafte Ziele für die Strom- und Wärmeerzeugung. Im Strombereich lautet das Ziel auf eine Erhöhung des Anteils der Stromproduktion aus neuen Erneuerbaren um 1 Prozentpunkt (oder 0,5 TWh, d.h. von 1,3 % auf 2,3 %) bis 2010 (gegenüber 2000). Im Wärmebereich wurde eine Erhöhung der Produktion um 3 Prozentpunkte (3 TWh) zum Ziel gesetzt. Die Wasserkrafterzeugung soll stabil bleiben.
- Art. 7 Energiegesetz: Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten
- Kantonale Massnahmen

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

„(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]

1) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen“.

1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

- Art. 30, 31 und 32 Umweltschutzgesetz (USG)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Abfallentsorgung erfolgt auf gleiche Art und Weise wie im ganzen Lande. Die Entsorgung in den Berggebieten geschieht nach dem Bringprinzip: die Bewohner/innen entsorgen ihren Abfall in lokalen Mühsammelstellen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
<ul style="list-style-type: none"> • Klärschlammverbot als Massnahme der Abfallwirtschaft zum Schutz des Bodens • Abfallwirtschaft erfüllt die Zielsetzungen, ist aber nicht alpenspezifisch geregelt, wie dies Bst. 1 stipuliert • Massnahmen der Luftreinhaltung zum Schutze des Bodens bei Korrosionsschutzmassnahmen 		

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüber-		
---	--	--

schreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?			
Ja	x	Nein	

<p>Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 56 Bundesverfassung (BV) regelt die Beziehungen zwischen den Kantonen und dem Ausland. Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen. • Das Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (Karlsruher Übereinkommen) regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen den Schweizer Grenzkantonen und den Grenzregionen Frankreichs und Deutschlands.

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der

am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert?			
Ja	x	Nein	

5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?			
Ja	x	Nein	

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.			
<p>Art. 55 und 56 Bundesverfassung (BV) regeln die Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden und die Beziehungen der Kantone mit dem Ausland.</p>			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Bodenschutz ist die internationale Zusammenarbeit nicht sehr ausgeprägt. Dies ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, dass Bodenschutzprobleme primär nationale oder regionale Probleme sind und die unterschiedlichen nationalen Ansätze zur Problemlösung weitgehend ausreichen. Der Bedarf nach vereinheitlichten internationalen Regelungen ist nicht sehr gross. • Naturschutz und Landschaftspflege: Intensive Kontakte auf der Ebene internationaler Konventionen (Europarat, UN) insbesondere im Bereich Biodiversität, aber auch – bescheidener – im Bereich Landschaft (europ. Landschaftsübereinkommen des Europarates). Erste Ansätze zu Diskussionen bestehen in der bilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf Regionsebene (Espace Mt. Blanc, Arge Alp, Doubs). • Im Bereich Bergwald bestehen einige Interreg Projekte, in denen die Zusammenarbeit praktiziert wird. • Im Bereich der Abfallwirtschaft werden die Fragen vor allem im Rahmen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ("Basler Konvention") geregelt. 			

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	x	
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz	x	
Wasserhaushalt	x	
Naturschutz und Landschaftspflege	x	

Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Vgl. in allgemeiner Hinsicht Abschnitt B.I.1.

Beim Bodenschutz, im Bergwald, beim Natur- und Landschaftsschutz und bei der Abfallwirtschaft liegt der Gesetzesvollzug bei den Kantonen, die ihrerseits bei Bedarf die Kommunen einbeziehen. Im Übrigen schreibt die Gesetzgebung vor, dass die Betroffenen in die Rechtsetzung einzubeziehen sind (Anhörungen, Vernehmlassungen etc).

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	

Energie	x	
Abfallwirtschaft	x	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		x
Raumplanung	x	
Luftreinhaltung	x	
Bodenschutz		x
Wasserhaushalt		x
Naturschutz und Landschaftspflege		x
Berglandwirtschaft	x	
Bergwald	x	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie		x
Abfallwirtschaft		x

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

- Uns sind keine gemeinsamen bzw. einander ergänzenden Programme bekannt (namentlich auch im Bereich der Energie nicht).
- Bundesrat und Parlament haben 2005 den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Umweltagentur (EUA) beschlossen. Der formelle Beitritt erfolgt am 1. April 2006. Mit dieser Zusammenarbeit werden sämtliche Bereiche der Umweltbeobachtung abgedeckt.

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ja	Nein

Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung		X
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt		X
Naturschutz und Landschaftspflege		X
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr		X
Energie	X	
Abfallwirtschaft		X

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Bei den meisten Sektoralpolitiken im Aufbau begriffen.

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Infor-

mationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert und gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Sämtliche diesbezüglichen Informationen im Umweltbereich finden sich auf den Homepages der verschiedenen Bundesämter, in deren Fachkompetenz die Protokolle der Alpenkonvention liegen, z. B. Bundesamt für Raumentwicklung (www.are.admin.ch), Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (www.umwelt-schweiz.ch), Bundesamt für Landwirtschaft (www.blw.admin.ch) etc.

14. Werden andere Vertragsparteien über geplante juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert, um eine größtmögliche Berücksichtigung regionaler Erfordernisse zu gewährleisten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

Vgl. Antworten bei den Protokollen

15. Werden andere Vertragsparteien über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Bei bestimmten Anlagen, welche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, kommt das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) zur Anwendung. Die Schweiz ist Vertragspartei der Espoo-Konvention und hat diese ratifiziert.

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie „Nein“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.			
<ul style="list-style-type: none"> • Im Verkehrsbereich findet im Rahmen der Lenkungsausschüsse der bilateralen Abkommen mit Deutschland und Italien ein regelmässiger Informationsaustausch statt. Ziel dieses Austausches ist die optimale Abstimmung der Infrastrukturvorhaben aufeinander. • Im Bereich des Bodenschutzes wären im Grenzbereich allenfalls neue Anlagen mit hohen Schadstoffemissionen relevant. • Bei partnerschaftlichen Energieanlagen (Grenzflüsse, Kraftwerk Emosson) informieren sich die Parteien aufgrund ihrer Zusammenarbeit. Ansonsten wurde die Schweiz z.B. bei der Richtplanung zur Bewirtschaftung der Rhône durch Frankreich über energiewirtschaftliche Vorhaben flussabwärts auf französischem Territorium informiert. 			

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusammengearbeitet?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Bevölkerung und Kultur			x
Raumplanung			x
Luftreinhaltung			x
Bodenschutz			x
Wasserhaushalt			x
Naturschutz und Landschaftspflege			x
Berglandwirtschaft			x
Bergwald			x

Tourismus und Freizeit	x
Verkehr	x
Energie	x
Abfallwirtschaft	x
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.	
<p>Die Schweiz beteiligt sich als Vertragspartei an allen Arbeiten der Organe der Alpenkonferenz. Sie steht daher in vielfältiger Weise in Kontakt mit staatlichen Stellen der andern Vertragsparteien sowie mit Fachstellen der Gebietskörperschaften. Sie unterstützt insbesondere die Tätigkeiten des Gemeindeforschungszentrums "Allianz in den Alpen", dessen Ziel die Umsetzung der Alpenkonvention ist. Die Schweiz arbeitet u. A. auch eng mit dem Wissenschaftlichen Komitee Alpenforschung (ISCAR, das in den Gremien der Alpenkonferenz Beobachterstatus hat) zusammen.</p>	

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18. Werden die Ergebnisse von Forschungen und systematischen Beobachtungen regelmäßig öffentlich zugänglich gemacht?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.			
<p>Forschung, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, muss in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.</p> <p>Bundesamt für Statistik (BFS) und Universitäten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumbeobachtung sowie Projekte und Publikationen zu den folgenden Bereichen: Monitoring ländlicher Raum, Landschaft unter Druck, ESPON (European Spatial Planning Observation Network) im Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) (www.are.admin.ch) • Agrarberichte Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): jährlich publiziert und auf Internet abrufbar (www.blw.admin.ch) • Institut für Agrarwirtschaft, ETH Zentrum: Erfüllung des Verfassungsauftrages durch 			

die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres Beitrages zur dezentralen Besiedlung, Peter Rieder et al. Dezember 2004 (www.blw.admin.ch)

- Jährliche Tourismusprognose und Tourismusbericht (www.seco.admin.ch)
- Regelmässige Publikationen zu den Ergebnissen der Nationalen Bodenbeobachtung (www.umwelt-schweiz.ch)
- Regelmässiger Bericht: Landschaft unter Druck (www.umwelt-schweiz.ch)
- Nationales Forschungsprogramm (NFP 48) "Landschaften und Lebensräume der Alpen" (www.nfp48.ch)
- Forschungs- und Informationssystem ARAMIS, gibt Auskunft über Forschungsaktivitäten, die ganz oder teilweise vom Bund finanziert werden (www.sbf.admin.ch)

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

s. Punkt 18

- Agrarbericht Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): jährliche Publikation, Internet, Pressemitteilung / Pressekonferenz bei der Veröffentlichung (in der Regel Ende November)
- Genereller Umweltbildungs- und Informationsauftrag des BAFU

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

Die an den Arbeiten zur Alpenkonvention beteiligten Bundesämter sowie die Gebirgs- und Alpenkantone werden über die Beschlüsse der Alpenkonferenz informiert.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpenkonvention?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
Die Umsetzung der Alpenkonvention bietet insofern keine Schwierigkeiten, als die Bestimmungen mit der geltenden innerstaatlichen Gesetzgebung konform sind. Damit ist auch die Umsetzung kongruent. Sich stellende allgemeine Vollzugsfragen stehen nicht mit der Alpenkonvention in Zusammenhang.			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle Teile des Fragebogens, sowohl den allgemeinen wie den besonderen.			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge?			
Es erscheint fraglich, ob Fragen nach der Erfüllung allgemeiner Verpflichtungen angesichts des grossen Ermessensspielraumes für die Beantwortung sinnvoll sind. Die Fragen lassen sich nach erfolgter Ratifizierung der Alpenkonvention im Jahre 1999 insgesamt positiv beantworten. Teilweise wird der zu hohe Detaillierungsgrad des Fragebogens beanstandet.			

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Raumplanungsprotokoll – Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (im Sinne von Art. 8 Raumplanungsprotokoll) für die staatliche und regionale Ebene gefördert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

2. Unterstützt Ihr Land eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

3. Wirkt die Zusammenarbeit in den Grenzräumen auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.

Beispiele:

- Interreg- III Programme
- Espace Mont-Blanc
- Gemeindeforschungsnetzwerk "Allianz in den Alpen"
- Arge Alp

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am ehesten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	<input checked="" type="checkbox"/>
Multilaterale Abkommen	<input checked="" type="checkbox"/>
Finanzielle Unterstützung	<input type="checkbox"/>
Fortbildung/Training	<input type="checkbox"/>
Gemeinsame Projekte	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	
Erfahrungsaustausch	

Art. 6 Raumplanungsprotokoll - Abstimmung der sektoralen Politiken

5. Bestehen die erforderlichen Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken, um die nachhaltige Nutzung im Alpenraum zu fördern?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
6. Sind die bestehenden Instrumente zur Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren geeignet?			
Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 8 a Raumplanungsgesetz (RPG): Die kantonalen Richtpläne zeigen auf, wie die 			

raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sollen.

- Art. 14, Abs. 1 RPG: Die Raumplanungsgesetzgebung verlangt, dass die zulässige Nutzung des Bodens in den Nutzungsplänen festgelegt wird.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“.	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	x	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	x	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	x	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	x	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	x	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	x	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	x	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

Zeitliche Überprüfung:

- Art. 9, Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG): Die Richtpläne werden alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
- Die Überprüfung der Nutzungspläne ist kantonale geregelt (in der Regel alle 10 bis 15 Jahre).

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?	Ja	Nein
<u>Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:</u>		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten	x	
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur- und Schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern	x	
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken	x	
<u>Im Hinblick auf den ländlichen Raum:</u>		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	x	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet	x	
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete	x	
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen	x	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	x	
<u>Im Hinblick auf den Siedlungsraum:</u>		

Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	x	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	x	
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	x	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	x	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	x	
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	x	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	x	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	x	
<u>Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:</u>		
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	x	
Ausweisung von Ruhezonem und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	x	
<u>Im Hinblick auf den Verkehr:</u>		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	x	
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	x	
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	x	
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs	x	
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste	x	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

- Die Umsetzung von Art. 9 erfolgt vorwiegend in den Nutzungsplänen. Die konkreten Inhalte der Nutzungspläne sind in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Sie müssen

sich jedoch an den Planungsgrundsätzen des Bundes orientieren.

- Inhalte, welche den Verkehr betreffen, werden vorwiegend in übergeordneten Planungen und Koordinationsgremien geregelt (u. A. regionale Verkehrsplanungen und -konferenzen).
- Fördermassnahmen der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet erfolgen mit anderen Instrumenten (z.B. Direktzahlungen, ökologischer Ausgleich) als mit jenen der Raumplanung.
- Massnahmen mit Bezug auf die Fragen unter Punkt 8 und 9 bestehen, aber die Umsetzung führt nicht immer zu den erwünschten Ergebnissen.

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Direkte Auswirkungen von Projekten werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) ermittelt und umgesetzt. Nicht alle Vorhaben erfordern eine UVP. Indirekte Auswirkungen bilden nur Bestandteil der UVP, wenn diese in einem konkreten und nachweisbaren Zusammenhang stehen (z.B. Luft, Lärm, Wasserhaushalt, Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume) s. auch Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG).
- Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde
- Weitere Controllinginstrumente und Beurteilungsverfahren sind in Prüfung.

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Kriterien für die Nachhaltigkeitsbeurteilung werden zurzeit erarbeitet, basierend auf der "Strategie Nachhaltige Entwicklung".

12. Wird das Ergebnis dieser Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen von Projekten bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Projekt-Vorhaben berücksichtigt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

Der Umweltverträglichkeitsbericht bildet die Basis für die Projektgenehmigung.

13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.

Art. 7 RPG: Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Grenzkantone mit den Regionalbehörden des benachbarten Auslandes zusammenzuarbeiten soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken. Es besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung. Der Bund hat keine Übersicht.

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich

ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	-------------	--------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

- Im Verkehrsbereich findet im Rahmen der beiden Lenkungsausschüsse der bilateralen Abkommen mit Deutschland und Italien über die Sicherung der Kapazitäten Nord- und Südzuläufe zur NEAT ein regelmässiger Informationsaustausch über den Stand der Planung und des Baus einzelner Bahnprojekte statt. Dabei wird eine optimale Abstimmung der einzelnen Infrastrukturprojekte aufeinander angestrebt.
- Im Bereich der Wasserkraftnutzung und der Energie besteht, gestützt auf spezielle staatsvertragliche Regelungen, ein ständiger Informationsaustausch (inkl. Koordination der landesrechtlichen Verfahren) zwischen der Schweiz und den Nachbarländern über die geplanten Vorhaben, die die Landesgrenze berühren (s. auch [www.admin.ch/Bundesrecht/Ausserparlamentarische Kommissionen, Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes](http://www.admin.ch/Bundesrecht/Ausserparlamentarische%20Kommissionen,Leitungsorgane%20und%20Vertretungen%20des%20Bundes))
- Protokoll "Verkehr" und "Tourismus": Es sind aus Sicht der Luftfahrt keine Vorhaben in Nachbarländern bekannt, die einen Einfluss auf die Schweiz gehabt hätten. Daher kann die Frage nach der rechtzeitigen Benachrichtigung nicht beantwortet werden.

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, was war das Ergebnis?

Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein Wasserzins bezahlt. Seine Höhe wurde mehrmals angepasst unter Berücksichtigung u.a. des wirtschaftlichen Werts der Wasserkraft.

16. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

- Im Bereich der Landwirtschaft und zum Teil in der Forstwirtschaft erfolgen Abgeltungen von Leistungen, die im öffentlichen Interesse sind.
- Im Bereich der Wasserkraftnutzung sieht die schweizerische Gesetzgebung vor, dass der Verzicht auf eine Wasserkraftnutzung zugunsten des Schutzes von Landschaften nationaler Bedeutung abgegolten wird.

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, was war das Ergebnis?

- Gemäss Schweizerischem Waldgesetz erhalten Bewirtschafter/innen von Schutzwäldern dann eine angemessene Abgeltung für ihren Aufwand, wenn ihre Tätigkeiten in einem von Kanton und Bund genehmigten Projekt umschrieben sind.
- Gemäss Landwirtschaftsgesetz werden Direktzahlungen (Hang- und Sömmerungsbeiträge) gemäss Abstufung nach Produktionszonen ausgerichtet.

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der

Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die Umsetzung des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" wird keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen nach sich ziehen.			

Art. 12 Raumplanungsprotokoll - Finanz und wirtschaftspolitische Maßnahmen

19. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften auf geeigneter Ebene unterstützt werden kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und den Kantonen (2004) werden die Forderungen des Protokolls erfüllt.			

20. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Neuausrichtung der Politiken traditioneller Sektoren und zweckmäßigen Einsatz der bestehenden Fördermittel unterstützt werden kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Erfolgt im Rahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> • der Überarbeitung der Agrarpolitik (AP 2011) • der Regionalpolitik (für das Jahr 2008 geplant) • des Finanzausgleichs (ab 1.1.2008) • der Politik des Ländlichen Raumes 			

21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Interreg III B "Alpine Space" - Projekte			

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wird sodann denjenigen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele			

Art. 13 Raumplanungsprotokoll – Weitergehende Maßnahmen

23. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls

24. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	

Wenn ja, welche?

Das Protokoll ist nicht ratifiziert.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Böden besteht?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie wird dies sichergestellt? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Art. 34 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG): Nutzungsbeschränkungen und -verbote auf chemisch stark belasteten Böden.			

2. Wurde geprüft, inwieweit die zur Umsetzung dieses Protokolls angestrebten Bodenschutzmaßnahmen mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen unterstützt werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Art. 49 Umweltschutzgesetz (USG): Basis für die Förderung von bodenrelevanter Forschung, Aus- und Weiterbildung und Technologieförderung. Zudem können Beiträge an die Erarbeitung kantonaler Vollzugsinstrumente ausgerichtet werden.			

3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Vgl. Frage 2			

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	
Erstellung von Bodenkatastern	
Bodenbeobachtung	x
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten	
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen	
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung	
Gegenseitige Berichterstattung	

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	x

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.
Bi- und multilateraler Informationsaustausch (Studienbesuche, Tagungsbeiträge, Schriftenaustausch)
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.
Der informelle Informationsaustausch, der den einzelnen Staaten jede Gestaltungsfreiheit zugeht, ihn aber am internationalen Wissen teilhaben lässt. Erzwungene Zusammenarbeit ist im Bodenbereich nicht zielführend.

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<ul style="list-style-type: none"> • Diverse Naturdenkmäler im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) • Der Monte San Giorgio (für sein Vorkommen an Fossilien), Kanton Tessin, wurde im Jahre 2003 UNESCO-Weltnaturerbe. 			

Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Art. 1 Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zu einem häuslicheren Umgang mit dem Boden. Diese Auflage wird bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne vom Bund überprüft. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nicht immer befriedigend.

8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

- Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), Planungsgrundsätze: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.
- Art. 15 (RPG): Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet, weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Massnahmen bestehen, deren Umsetzung ist nicht immer befriedigend.

9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), Planungsgrundsätze für die. Richt- und Nutzungsplanung

10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.

- Technische Verordnung über Abfälle (Anhang 2)
- Art. 6 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö)

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?			
Ja	x	Nein	

12. Werden zur Schonung der Bodenschätze vorzugsweise geeignete Ersatzstoffe verwendet?			
Ja	x	Nein	

13. Werden die Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft und deren Entwicklung gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Materialien, die zur Schonung der Bodenschätze der Wiederverwendung/dem Recycling zugeführt werden.			
<ul style="list-style-type: none"> • Mineralische Bauabfälle • Kompost statt Torf 			

14. Werden die Belastungen der anderen Bodenfunktionen bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Etappenweiser Abbau mit strikten Rekultivierungsaufgaben			

15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Art. 44 und Anhang 4 Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG)

Art. 9 Bodenschutzprotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

16. Wird sichergestellt, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie?

Erlass je einer Hochmoor- und einer Flachmoorverordnung :

- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung

17. Wird Torf abgebaut?

Ja	<input type="checkbox"/>	sehr wenig	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	--------------------------	------------	-------------------------------------	------	--

18. Bestehen konkrete Pläne, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wie?

- Torf wird zunehmend durch Kompost ersetzt
- Torfabbauverbot in Schutzgebieten
- Aufklärung der Bevölkerung
- Freiwilliger Verzicht bei Gärtnern und Grossverteilern

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten

Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
Zur Gewährleistung zugelassener Nutzungen (Vgl. Frage 21)			

20. Werden Rückbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	gelegentlich	Nein	

21. Werden Moorböden genutzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Soweit sie der Erhaltung der für Moorlandschaften typischen Eigenschaften nicht widersprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Land- und forstwirtschaftliche Nutzung • Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen • Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen 			

Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete

22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei, soweit erforderlich, Gefahrenzonen ausgewiesen?			
Ja	x	Nein	

Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden kartiert und in Bodenkataster aufgenommen?			
Ja	x	Nein	

Bei welchen Behörden/Institutionen liegen die Karten?			
Gefahrenkarten liegen bei den kantonalen Behörden und allenfalls beim Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG).			

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	x	Nein	

25. Werden in gefährdeten Gebieten örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt?			
Ja	x	Nein	

26. Werden in gefährdeten Gebieten geeignete Waldbaumaßnahmen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	

27. Werden erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen saniert, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert?			
Ja	x	Nein	

28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	x	Nein	

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste ackerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	x	Nein	

30. Wurden gemeinsam mit anderen Vertragsparteien Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis im Hinblick auf die Nutzung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Im Rahmen der OECD (Working Group on Pesticides)			

31. Wird die Nutzung von leichten landwirtschaftlichen Maschinen zur Vermeidung der Bodenverdichtung gefördert?			
Ja	x	Nein	

32. Welche der folgenden Mittel/Stoffe werden auf Alpflächen genutzt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Mineralische Düngemittel	aber keine N-haltigen Mineraldünger	ja	
Synthetische Pflanzenschutzmittel	aber nur Herbizide	ja	
Klärschlamm		nein	
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Berichtszeitraum verringert?			
Ja	sicher	Nein	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			
Art. 10 der Verordnung über Sömmerungsbeiträge regelt den Einsatz von Düngern und Pflan-			

zenschutzmitteln (PSM) auf Alpweiden. PSM dürfen nur zu Einzelstockbehandlung von Problem-
 lempflanzen verwendet werden. Flächenbehandlungen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.
 Bei den Mineraldüngern sind nur die phosphorhaltigen gestattet. Der Rest ist verboten. Es kann
 davon ausgegangen werden, dass der Mineraldünger- und PSM-Einsatz auf Alpweiden in den
 letzten Jahren reduziert wurde.

Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

33. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen,
 Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches schützen, an Ort und
 Stelle erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren
 forstliche Behandlung am Schutzziel orientiert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdich-
 tungen vermieden werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

36. Wird der standortgerechte Waldbau und die natürliche Waldverjüngung zum Zwecke der
 Schutzwirkung gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Ge-
 nehmigungen erteilt?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, enthielten die Genehmigungen die Auflage, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			

38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

39. Wurden nach Inkrafttreten des Bodenschutzprotokolls chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			
<p>Selbstkontrolle der Hersteller oder Importeure (Ausnahme: GMO-haltige Produkte, die eine Bewilligung der Bundesbehörden brauchen).</p>			

40. Wurden bedeutende Schäden an Böden und Vegetation im Pistenbereich festgestellt?			
Ja		Nein	x 1)
Wenn ja, wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen?			
Ja		Nein	x

Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.

1) Gewisse Schäden sind bei Pistenplanien unvermeidlich. In der Schweiz werden grossflächige unvermeidliche Pistenplanien in der Regel von bodenkundlichen Fachleuten begleitet. Bedeute Schaden konnen mit dieser vorsorglichen Politik vermieden werden.

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeintragen und Minimierung von Streumitteln

41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Boden ber Luft, Wasser, Abfalle und umweltbelastende Stoffe soweit wie moglich und vorsorglich zu verringern?

- Emissionsbegrenzungen in den Bereichen Luftreinhaltung, Gewasserschutz, Abfallbewirtschaftung und umweltgefahrdende Stoffe
- Anwendungsbeschrankungen fr Dnger und Pflanzenschutzmittel
- Verbot der Klarschlammdungung ab 2006
- Verbot bestimmter umweltgefahrdender Stoffe in Publikumsprodukten

42. Wurden beim Umgang mit gefahrlichen Stoffen technische Regelungen getroffen, Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklarungsmanahmen durchgefhrt, um eine Kontamination von Boden zu vermeiden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Vgl. auch Antwort auf Frage 41
- Wegleitungen Verwertung verschmutzten Aushubs
- Produkte – Marktberwachung
- Infokampagne „ Alternativen zu Pflanzenschutzmittel bei Unkrautbekampfung“ etc.

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Streusalzeinsatzes entsprechend den Sicherheitsanforderungen im Verkehr • Vorgängige mechanische Schneeräumung • Winterdienst nach obligatorischem Konzept, Ort, Zeitpunkt, Anwendungsweise und Verwendung der Stoffe 			

Art. 17 Bodenschutzprotokoll - Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

44. Sind Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, wurden diese erhoben und katalogisiert?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, bei welchen Behörden/Institutionen sind die Altlastenkataster angesiedelt?			
Kantone und Bundesstellen			

45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?			
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Methoden unter Bezugnahme auf deren Vergleichbarkeit.			

Risikobasierte Beurteilung vergleichbar mit dem Methodenansatz Deutschlands und Österreichs.

46. Wurden Abfallkonzepte zur Vermeidung einer Kontamination der Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen erstellt und umgesetzt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die Konzepte.

- Abfallleitbild
- Technische Verordnung über Abfälle von 1990 (u. A. Verbrennungspflicht für brennbare Abfälle)
- Anmeldepflicht für Abfälle, die als Dünger eingesetzt werden sollen
- Klärschlammverbot 2003
- Qualitätsstandard für Kompost

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?

Ja	x, Teil des Nationalen Netzes zur Bodenbeobachtung (NABO)	Nein	
----	---	------	--

48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Ist aber erst im Aufbau begriffen und frühestens in ein paar Jahren operabel.

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Vollzugshilfen und Fachnormen für bodenschonendes Bauen • Ausbildung bodenkundlicher Baubegleiter • Merkblätter für spezielle Bodennutzungen (Archäologie, Golfplätze, Grossanlässe im ländlichen Raum) 			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
Die Schweiz hat das Bodenschutzprotokoll noch nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
<ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalt des Bodenschutzprotokolls ist durch die schweizerische Gesetzgebung abgedeckt. Diese ist in den meisten Bereichen ausreichend und zweckmässig. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist im Gange, stösst jedoch an personelle und finanzielle Engpässe. Zudem geniesst der Bodenschutz im engeren Sinn nicht die gleiche Unterstützung durch die Öffentlichkeit wie z. B. der Gewässerschutz oder der Naturschutz. • Der Boden ist emotional schwer zu kommunizieren („There are no panda bears in the soil“). 			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Es gibt in der Schweiz keinen alpenspezifischen Bodenschutz. Die innerstaatliche Gesetzgebung im Bereich des Bodenschutzes macht keinen Unterschied zwischen Berg- und Talgebieten. Allerdings stellen sich für die Alpenkantone z. T. andere Prioritäten

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	
Biotopvernetzung	x
Aufstellung von Konzepten ,Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	
Forschung	
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Fachlicher Austausch, Erfahrungsaustausch	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Auf der hohen Ebene Internationaler Übereinkommen erfolgt eine intensive und gute Zusammenarbeit in verschiedensten Bereichen. Dasselbe gilt für bilaterale Kontakte zwischen Institutionen und Amtsstellen auf fachlicher Ebene. Auf den Zwischenstufen spielt gerade im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege das Territorialitätsprinzip eine zentrale Rolle, soweit nicht eine direkte grenzüberschreitende Umsetzung vor Ort zur Diskussion steht.

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?

Ja		Nein	x	Nicht relevant	
----	--	------	---	----------------	--

Nennen Sie Details.

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden auf-

gezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung		
Sachverhalte laut Anhang I	Bestandsaufnahme	Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung
„1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope“		
„2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)“		
„3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)“		
„4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)“		
„5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)“		
„6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)“		
„7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen“		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?

Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<p>Die bejahende Antwort gilt allerdings für die gesamte Landesfläche. Die Schweiz kennt keine gesetzlichen Grundlagen, welche es im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erlauben würden, den Alpenraum anders oder separat zu behandeln. Demgegenüber können natürlich z.B. Ziele, soweit sie generell regionalisiert werden, auch für den Gebirgsraum (oder seine Teilräume) spezifiziert werden.</p>			

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	ja, allg
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	ja, allg.
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	ja, allg
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	nur allg. Art
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	ja, allg

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	x
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, nennen Sie Details.	
<p>Landschaft ist als Element der Raumplanung anerkannt und als solche in den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung explizit erwähnt. Die Umsetzung erfolgt auf kantonaler Ebene und damit in unterschiedlicher Art und Weise und Effektivität.</p>	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?			
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 9 Umweltschutzgesetz und nach Massgabe der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Liste der pflichtigen Vorhaben im Anhang zur UVPV). • Generell haben alle bewilligungspflichtigen Vorhaben der gesamten Gesetzgebung zu entsprechen. Die Prüfung hat von Amtes wegen durch die zuständige Bewilligungsbehörde auf der jeweiligen staatlichen Ebene zu erfolgen. 			

10. Hat das Ergebnis der Prüfung von privaten und öffentlichen Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Einfluss auf die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?			
Ja	x	Nein	

11. Ist sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.			
Die Gesetzgebung regelt die Schutzwirkung der einzelnen Vorschriften (Verbot, allfällige Ausnahmen; Interessenabwägung; Grad des Ermessens durch Kriterien etc.).			

12. Sieht das nationale Recht verpflichtende Ausgleichmassnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen vor?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

- a) Für Biotop von nationaler Bedeutung, sofern eine Beeinträchtigung überhaupt zulässig ist und damit Spielraum für Ersatz besteht (Art. 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und entsprechende Vollzugsverordnungen)
- b) Für geschützte und besonders schützenswerte Lebensräume, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- c) Für Objekte von Landschaftsinventaren des Bundes (Art. 5 ff NHG), konkret das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

Abgesehen von der Beeinträchtigung von Lebensräumer von nationaler Bedeutung, welche gemäss Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist (vgl. Frage 12 Antwort a.) erfolgt die Beurteilung immer aufgrund einer Interessenabwägung. Zur Frage der Zulassung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen existieren weder kodifizierte Voraussetzungen noch eine eigentliche Praxis; zumindest in den Fällen gemäss Frage 12 Antwort c ist von einer entsprechend höheren Anforderung an die den Eingriff rechtfertigenden Nutzungsinteressen von nationaler Bedeutung auszugehen.

Die Art des Ausgleichs wird nicht gesetzlich vorgeschrieben, er muss „angemessen“ sein und kann damit auch anderer Art als der irreversibel beeinträchtigte Wert sein.

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschutz

14. Werden Maßnahmen getroffen, um Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Art. 2 und 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

15. Auf welche Weise werden bei den Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft die Interessen der ansässigen Bevölkerung mitberücksichtigt?

Interessenabwägung und Ermessensspielraum der zuständigen Behörden, Aufgabenteilung Bund – Kanton (und weiter Region/Gemeinde)

16. Werden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotop, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften getroffen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

Beispiele:

- Art. 18 Abs. 1bis Bundesgesetz über den Natur - und Heimatschutz (NHG)
- Finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben
- Art. 4 Wasserbaugesetz (WaG)

17. Existieren Vereinbarungen mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Flächen, um Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen zu erreichen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie Details.

- Art. 18c Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur - und Heimatschutz (NHG)

- Schaffung von Waldreservaten aufgrund der Waldgesetzgebung
- Ökologische Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

- Subventionen gemäss Art. 38 des Waldgesetzes
- Subventionen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Landwirtschaftsgesetzgebung, z.B. durch Zusatzbeiträge zu den Direktzahlungen für die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen sowie für deren Vernetzung

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt	x
--	---

Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen	x
---------------------------------------	---

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert	x
---	---

Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).

- Erweiterung Schweiz. Nationalpark
- Neue Ramsar-Objekte: Laubersmaad-Salwideli (LU), Vadret da Rosetg (GR), Rhonegletscher-Vorfeld (VS)
- 2001 Inkraftsetzung Amphibienlaichgebiete-Inventar, Ergänzung Aueninventar durch alpine Auen, Revision Flachmoorinventar, Moorlandschaftsinventar
- 2003 und 2004 Ergänzung Auen und Amphibien, Revision Hochmoorinventar

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern?

Keine spezifischen Massnahmen, stipulierter Schutz wird umgesetzt

22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert?

Ja, in erheblichem Umfang

Ja, in geringem Umfang

x

Nein

Nennen Sie Details.

Nur indirekt durch Aktivitäten von NGO's und Vorarbeiten zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur - und Heimatschutz (NHG) zur Schaffung von Pärken

23. Wurden Schon- und Ruhezonon eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren?

Ja

x

Nein

Nennen Sie Details.

Die Ausscheidung solcher Schon- und Ruhezonon können durch den Bund, die Kantone und die

Gemeinden vorgenommen werden.

In den Schweizer Alpen gibt es 38 eidgenössische Jagdbanngebiete sowie zahlreiche national geschützte Biotope (Auen, Moore) und den Schweizerischen Nationalpark. Hinzu kommen zahlreiche kantonale Schutzgebiete und Wildruhezonen. In all diesen Gebieten hat der Schutz der Tiere und Pflanzen Vorrang.

Auf Bundesebene wurden seit Inkrafttreten der Alpenkonvention keine neuen Gebiete ausgeschieden.

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Art. 18 c Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Laufende "Überprüfung" insofern, als besondere Leistungen auf Verträgen basieren oder aufgrund von konkreten Gesuchen abgegolten werden müssen. Andere Fälle sind nicht bekannt.

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nennen Sie Details.

Schaffung eines nationalen ökologischen Netzwerks (REN) als Planungsgrundlage und dessen Abstimmung mit dem Réseau écologique paneuropéen (REP). Die Umsetzung erfolgt aufgrund des bestehenden Instrumentariums (Raumplanungsinstrumente, Schutzgebietsausweisung, Instrumente des ökologischen Ausgleich in der Land- und Forstwirtschaft wie Vernetzungskonzepte nach OeQV). Dessen konzeptionelle Abstimmung auf das REP (Réseau écologique paneuropéen) ist erfolgt.

26. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
vgl. 25			

27. Erfolgt eine Abstimmung der Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Durch bilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch multilaterale Diskussionen/Austausch			
Durch projektbezogene Abstimmung der Ziele und Maßnahmen			
Sonstiges			x

Nennen Sie Details.	
Erst Stufe erster Ansätze und Überlegungen.	

Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biototypen

28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biototypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
Art. 18a NHG Objekte von nationaler Bedeutung (Flach- und Hochmoore, Moorlandschaften,			

Auen, Trockenwiesen und Weiden) und Ausführungsgesetzgebung; allgemeinere Auffangbestimmung von Art. 18 Abs. 1bis NHG

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigtter Lebensräume gefördert?

Ja

x

Nein

Nennen Sie Details.

Art. 18a NHG: Aufwertung von Objekten von nationaler Bedeutung, generell im Rahmen kantonaler Aufwertungsprojekten und des ökologischen Ausgleichs (Art. 18b und 18 c NHG)

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

30. Wurden zur Erstellung alpenweiter Listen die Biotoptypen genannt, für die Maßnahmen zu ergreifen sind, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?

Ja*

Nein

Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?

Die Bezeichnung besonders schützenswerter Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1bis Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 14 Abs. 3 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) erfolgt mit Geltung für die gesamte Landesfläche und umfasst natürlich auch gebirgsspezifische Lebensräume bzw. solche in gebirgsspezifischer Ausprägung. Im übrigen erfolgt der Ansatz über Indikatorarten, teilweise auch aufgrund ergänzender kantonaler Zuständigkeit (Art. 14 Abs. 4 (NHV)).

Die Liste findet sich in Anhang 1 zur NHV.

*** Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.**

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Ausscheidung von Schutzgebieten • Gesetzlicher Schutz und gesetzliche Regelung der Nutzung von Arten 			

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?			
Ja		Nein	
Wenn ja, wann?			

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwintungszeiten zu stören	x	
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	x	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon	x	
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort	x	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen	x	
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		

- Art. 19 und 20 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG);
- Art. 2, 9, 17 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG)

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1 und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?			
Ja*	x	Nein	
Wenn ja, wann?			

***Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.**

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2 - 4 zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) • Art. 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG); • Art. 9 JSG: Bewilligungspflicht 	

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen wurden, wurden Ausnahmen zu diesen Verboten zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Art. 22 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)			

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe „Brut-,
--

Aufzucht- und Überwinterungszeiten“ erfolgt?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wie? Geben Sie die Definitionen wieder.			

37. Ist die Klarstellung weiterer Begriffe, die bei der wissenschaftlichen Interpretation Schwierigkeiten bereiten könnten, erfolgt?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welcher Begriffe und wie wurden diese definiert?			

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihr Land die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie Unterarten, Rassen und Ökotypen unter den in Art 16 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Voraussetzungen?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Steinbock seit rund 100 Jahren, letzte Gründung einer Kolonie vor ca. 4 Jahren.. Tiere werden auch für Wiederansiedlungsprojekte im Ausland zur Verfügung gestellt. • Luchs: Aussiedlung seit den 1970er Jahren, gegenwärtig Umsiedlungsaktionen innerhalb der Schweiz • Bartgeier: Aussiedlung (Projekt seit 20 Jahren) zusammen mit Frankreich, Österreich und Italien • Kleinere Projekte zur Förderung und Verbreitung von Pflanzen und Saatgut (z.B. Typha minima im Alpenbereich). Pflanzen und Saatgut stammen von Populationen aus der gleichen Region, werden in botanischen Gärten vermehrt; Herkunft des Ursprungsmate- 			

rials wird kontrolliert.

39. Erfolgt die Wiederansiedlung und Ausbreitung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse?			
Ja	x	Nein	
Nennen Sie Details.			
<ul style="list-style-type: none"> • Steinbock: Untersuchungen über die genetische Variabilität der Schweizer Kolonien • Luchs: www.kora.ch; www.luno.ch • Bartgeier: www.bartgeier.ch <p>Die Entwicklung wird verfolgt</p>			

40. Wird die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nach der Wiederansiedlung überwacht und bei Bedarf reguliert?					
Ja	x (ausser bei Pflanzenarten)	Nein		Nicht anwendbar	

Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote

41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden?					
Ja	x	Nein			
Wenn ja, sehen diese Regelungen Ausnahmen vor?					
Ja	x	Nein		Nicht anwendbar	
Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.					
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 23 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Bewilligungspflicht 					

- Art. 8 JSV: Verbot von Aussetzungen nicht einheimischer Tierarten

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

Gentechnikgesetz: Artikel 6 bis 9 (materielle Anforderungen) sowie Artikel 11 und 12 (formelle Anforderungen); zusätzlich Sonderbestimmungen über die Warenflusstrennung (Artikel 16) und die Kennzeichnung (Artikel 17). Konkretisierung der Gesetzesbestimmungen in der Freisetzungsverordnung (zur Zeit in Revision)

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	
----	--	------	--

Wenn ja, welche?

Protokoll ist für die Schweiz nicht in Kraft. Somit liegen damit keine spezifischen Erfahrungen vor.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- Spezifische Erhebungen für den Alpenraum liegen nicht vor. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) erlaubt Aussagen im alpinen Raum zu den ausgewählten Indikatoren. Zudem sind die Erfolgskontrollen zu den Biotopinventaren auch im Alpenraum tätig. Monitoring und Erfolgskontrollen werden die Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen innerhalb der Systemgrenzen der Programme erlauben
- Generell kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen wirksam sind, vorbehalten bleiben die üblichen Umsetzungsprobleme. Die zunehmende Intensität der Raumnutzung und der damit verbundenen Konflikte wirkt sich eher negativ auf die Entwicklung der Vielfalt von Arten, Lebensräumen und Landschaften, auch im Alpenraum, aus.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Verfassungsauftrag gemäss Artikel 104 Bundesverfassung:</p> <p>"Die Massnahmen (des Bundes) sind so auszurichten, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt". Damit anerkennt der Bund nicht nur die Leistungserbringer, die Landwirte, sondern gilt auch deren erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen mit öffentlichen Geldern ab.</p>			

2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>Bäuerliche Branchen- und Berufsverbände werden im Rahmen von Vernehmlassungen zu rechtlichen Erlassen (Gesetze, Ausführungsbestimmungen) vorgängig konsultiert und so in den Prozess der Entscheidung eingebunden. Vgl. hierzu Art. 147 Vernehmlassungsverfahren Bundesverfassung: "Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen".</p>			

Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung	x

Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	x
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	x
Fortbildung/Training	x
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	x
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
<ul style="list-style-type: none"> • Hier handelt es sich um Tagungen, Seminare, Symposien, Foren usw. die von Landwirtschaftsschulen, landwirtschaftlichen Beratungsdiensten, Fachhochschulen oder Instituten von Universitäten aber auch Berufs- und Branchenorganisationen organisiert und durchgeführt werden. • Zahlreiche Veranstaltungen werden im Rahmen von Interreg-Projekten organisiert und durchgeführt. 	
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.	

„Sonstige“: Diese Veranstaltung treffen direkt die Interessen der Teilnehmenden.

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Ja	Nein
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen	x	
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile	x	
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern	x	
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.	x	
Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.		
<p><u>Grundsatz:</u></p> <p>Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) führt gestützt auf Artikel 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) einen Landwirtschaftlichen Produktionskataster. Dieser teilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche in das Sömmerungs-, das Berg- und das Talgebiet ein, damit den erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen Rechnung getragen werden kann. Berggebiet und Talgebiet werden je in vier Zonen unterteilt. Für die Abgrenzung und die Unterteilung des Berggebietes dienen die Kriterien klimatische Lage, Verkehrslage und Oberflächengestaltung.</p> <p><u>Die Massnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft umfassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Direktzahlungen • Strukturverbesserungen (inkl. Soziale Begleitmassnahmen) • Produktion und Absatz 		

Direktzahlungen (ausschliesslich für das Berg- und Hügelgebiet):

- Art. 74 LwG: Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen
- Art. 75 LwG: Hangbeiträge generelle Beiträge sowie Beiträge für Rebflächen in Steil- und Terrassenlage
- Art. 77 LwG: Sömmerungsbeiträge

Strukturverbesserung:

- Art. 87 Abs. 2 LwG: Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse insbesondere im Berggebiet für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen
- Art. 93ff LwG: Beiträge (à-fonds-perdu) mit Beteiligung der Kantone (Finanzkraft). In Berggebieten gelten generell höhere Beitragsätze.
- Art. 105 ff LwG: Investitionskredite in Form von rückzahlbaren, (zinslosen) Darlehen. In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, gelten besondere Regelungen.

Produktion und Absatz:

- Art. 14 Abs. 1 Bst c LwG: Kennzeichnung: Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus dem Berggebiet stammen.

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details.

Raumplanung:

Grundsätzlich sind die Kantone für die Organisation ihrer Territorien zuständig. Sie erstellen dazu einen kantonalen Richtplan, der in den Grundzügen festhält, wie sich ihr Gebiet räumlich

entwickeln soll. Namentlich stellen sie fest, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen; besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind und durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Die Richtpläne sind behördlich verbindlich; sie werden in der Regel alle 10 Jahre überarbeitet und werden vom Bundesrat genehmigt. Letzterer legt die Rahmenbedingungen fest (Konzepte und Sachpläne).

Flächenausweisung:

Auch hier gilt die Hoheit der Kantone im Rahmen der Raumplanung. Sie erstellen die Nutzungspläne und ordnen so die zulässige Nutzung des Bodens. Unterschieden wird vorab zwischen Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Flurbereinigung und Bodenverbesserung:

Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG: Strukturverbesserungen haben zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele beizutragen Umfangreiche Unternehmen (Gesamtmeliorationen) dienen dem verlangten Schutz. Besondere ökologische Leitungen werden mit einem Bonus abgegolten.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

- Art. 3; Abs. 2 RPG: Planungsgrundsatz der Raumplanungsgesetzes; Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben.
- Kantonale Richtpläne: Landwirtschaftliche Flächen sind gemäss Raumplanung ausgeschieden (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und

wiederhergestellt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<p><u>Grundsatz:</u></p> <p>Empfänger/innen von Direktzahlungen haben mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden (Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises, ÖLN)</p> <p>Ökologische Ausgleichsflächen, die traditionelle Kulturlandschaftselemente beinhalten, werden im Rahmen der Ökobeiträge (Direktzahlungen) speziell gefördert. Zur Verbesserung der Qualität werden zusätzlich auch die Vernetzung solcher Flächen unterstützt. Der Schutz der Trockenwiesen und -weiden läuft in erster Linie über Bewirtschaftungsverträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Dabei sind diese wertvollen gemähten Flächen in der Regel ebenfalls als ökologische Ausgleichsflächen nach DZV angemeldet. Diese Koordination von Beiträgen seitens Landwirtschaft und Naturschutz sichert die finanzielle Entschädigung der manchmal sehr aufwändigen extensiven Bewirtschaftung.</p> <p><u>Bodenverbesserung:</u></p> <p>Beiträge werden vergeben für Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern, die Revitalisierung von Gewässern und die Vernetzung von Biotopen. Bei Bodenverbesserungen mit besonderen ökologischen Massnahmen können die Beitragssätze zudem erhöht werden (Bonus).</p>			

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Für die nachhaltige Pflege der Ortsbilder ist eine grosse Anzahl von gesetzlichen Grundlagen vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Art. 3, Abs. 2. Die Landschaft ist zu scho- 			

nen. Dabei sollen sich insbesondere Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen;

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Art. 1 (Zweck): Das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sind zu schonen; Folgende Inventare legen den Schutz besonderer Landschaften und Ortschaften fest: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), das Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS).
- Kantonale Planungs- und Baugesetze (PBG) In den kantonalen PBG's befinden sich sogenannte Ästhetikgeneralklauseln in Form von Verunstaltungs- und Beeinträchtigungsverböten oder Eingliederungsgeböten.
- Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetze. In diesen Gesetzen befinden sich ebenfalls Vorschriften zum Schutz der Orts- und Landschaftsbilder.
- Kommunale Bau- und Zonenordnungen (BZO) Die meisten BZO der Gemeinden der Schweiz besitzen generelle oder konkrete Ästhetikklauseln.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?

Bewirtschaftungsmethoden:

- Die landwirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung befähigt die Landwirte eine nachhaltig produzierende, ökologische Landwirtschaft zu betreiben und sich Bewirtschaftungsmethoden anzueignen, die extensiv und naturgemäss sind. Ferner unterstützt die landwirtschaftliche Beratung mit Einzelberatungen und Kursen die Landwirte.
- Direktzahlungen geben hohe Anreize für die Landwirte die Methoden der Bewirtschaftung extensiv und naturgemäss zu gestalten.
- Vorgaben und Auflagen, insbesondere im Rahmen der Direktzahlungen und Struktur-

verbesserungen, wirken stark, nachhaltige Bewirtschaftungsformen umzusetzen.

Typische Agrarprodukte:

Mit dem Register der Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP) lassen sich die Gebietsnamen und traditionellen Bezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen schützen, deren Qualität und Haupteigenschaften durch ihre geografische Herkunft bestimmt werden. Ist ein Name geschützt, darf er nur von den Produzentinnen und Produzenten des entsprechend definierten geografischen Gebiets benutzt werden, die sich an ein detailliertes Pflichtenheft halten. Die Regelungen in diesem Bereich ermöglichen die gegenseitige Anerkennung von Qualitätsprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

- Im Rahmen der Bilateralen Verträge Schweiz-EU wird beabsichtigt, die Eintragungen Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP) gegenseitig zu anerkennen.
- Die Euromontana, die europäische Arbeitsgemeinschaft der Bergregionen Europas, erarbeitet zurzeit eine Charta „European Mountain Quality Products“. Aus dieser Charta soll sich ein „Qualitätssiegel für Bergprodukte“ entwickeln. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist Beobachterin bei der Euromontana. Es unterstützt die Absicht dieser Charta.

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionel-

len Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

1994 hat die Schweiz die Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ratifiziert und sich damit verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der einheimischen genetischen Vielfalt zu unterstützen. Die seit 1999 in Kraft stehende neue Tierzuchtverordnung erlaubt es, neben den allgemeinen Tierzuchtmassnahmen bedrohte oder gefährdete Schweizer Rassen mit zusätzlichen Erhaltungsmaßnahmen zu unterstützen. Konkrete Vorschläge und Massnahmen für die Erhaltung der Rassenvielfalt wurden zwischen 1996 und 1998 von einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft erarbeitet und im „Konzept zur Erhaltung der Rassenvielfalt bei den landwirtschaftlichen Nutztieren in der Schweiz“ festgehalten.

Mit gegenwärtig rund neunzig registrierten Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen verfügt die Schweiz über eine eindruckliche Vielfalt an landwirtschaftlichen Nutztieren. Davon gelten jedoch nur gerade vierundzwanzig Rassen als ursprünglich (Ursprung in der Schweiz) oder angestammt (seit mindestens fünfzig Jahren nachgewiesen in der Schweiz gezüchtet). Diese sind bestens an die topografischen und klimatischen Gegebenheiten angepasst und eng mit der Tradition unseres Landes verbunden.

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

14. Wird bei extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Massnahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen) getroffen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, welche Massnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Ergebnisse von Forschung und Beratung.

- Der Bund (Bundesamt für Landwirtschaft, BLW) ist hauptsächlich zuständig für die Anerkennung von Zucht- und Besamungsorganisationen, die Erhaltung der Rassenvielfalt bei den landwirtschaftlichen Nutztieren, die Bewirtschaftung von Zollkontingenten für Zuchttiere und Rindersperma, den Export von Zuchttieren sowie die Ausrichtung der Beiträge.
- Das Amt beaufsichtigt die anerkannten Zuchtorganisationen und erstellt die Richtlinien für den Export.
- Beiträge werden ausgerichtet für tierzüchterische Massnahmen wie Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, für Projekte im Zusammenhang mit der Erhaltung der einheimischen Rassenvielfalt, für den Export von Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen sowie für die Verwertung der inländischen Schafwolle.

http://www.blw.admin.ch/imperia/md/content/tierzucht/tz-bericht2003_d.pdf

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, welche?

Vgl. Antwort zu Frage 10 "Typische Agrarprodukte"

17. Gibt es Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und eine Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einführungsdatum an.

Register der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben

(Datum entspricht der Eintragung im Register)

- Abricotine / Eau-de-vie d'abricot du Valais (Kategorie: Spirituose / 06.01.2003)
- Eau-de-vie de poire du Valais (Kategorie: Spirituose / 21.12.2001)
- Berner Alpkäse / Berner Hobelkäse (Kategorie: Käse / 26.03.2004)
- Formaggio d'alpe ticinese (Kategorie: Käse / 31.05.2002)
- L'Etivaz (Kategorie: Käse / 28.01.2000)
- Gruyère (Kategorie: Käse / 06.07.2001)
- Sbrinz (Kategorie: Käse / 24.04.2004)
- Tête-de-Moine (Kategorie: Käse / 08.05.2001)
- Vacherin Mont-d'Or (Kategorie: Käse / 07.05.2003)
- Cardon épineux genevois (Kategorie: Gemüse / 07.10.2003)
- Saucisse d'Ajoie (Kategorie: Fleischware / 23.07.2002)
- Saucisson neuchâtelois / Saucisse neuchâteloise (Kategorie: Fleischware / 06.06.2003)
- Saucisson vaudois (Kategorie: Fleischware / 29.09.2004)
- Walliser Trockenfleisch (Kategorie: Fleischware / 23.01.2003)
- Bündnerfleisch (Kategorie: Fleischware / 29.09.2000)
- Saucisse aux choux vaudoise (Kategorie: Fleischware / 29.09.2004)
- Munder Safran (Kategorie: Gewürz / 02.07.2004)
- Rheintaler Ribel (Kategorie: Müllereiprodukt / 07.08.2000)
- Walliser Roggenbrot (Kategorie: Bäckereiprodukt / 29.01.2004)

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Art. 4 Abs.1 LwG: Grundsätzlich gilt, dass die erschwerende Produktions- und Lebens-

bedingungen, insbesondere im Berg- und Hügellgebiet, bei der Anwendung des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen sind.

- So wurde bei der Einführung der Milchkontingentierung (1977) das Berggebiet von der einzelbetrieblichen Mengenbeschränkung vorerst ausgeklammert. Bei der Einführung (1980) wurden Alternativen zur Milchproduktion im Berggebiet gefördert. Die Instrumente dazu sind die Zusatzkontingente und Aufzuchtverträge. Für die Produzenten im Berggebiet wurde damit ein Anreiz geschaffen, wieder vermehrt in die Aufzucht einzusteigen, vor allem dort, wo eine wirtschaftlich sinnvolle Milchverwertung vor Ort nicht gegeben war. Mit der Massnahme Zusatzkontingente wurden den Produzenten des Talgebietes für ein Milchjahr Zusatzkontingente gewährt, wenn sie Tiere aus dem Berggebiet zukaufen.

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit

19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Der Bund versucht die vielen verschiedenen Nutzungsansprüche möglichst in Einklang zu bringen und gleichzeitig dem Wald als Ökosystem Rechnung zu tragen. Er unterstützt Walderhaltung, Waldnutzung, Wildtiere und Naturgefahrenabwehr. Die nationalen und regionalen Schwerpunkte zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Wald sind bestimmt und anerkannt. Die Biodiversitäts-Politik setzt drei Werkzeuge ein: Naturnaher Waldbau, gezielte Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, und Zulassen der natürlichen Entwicklung in Naturwaldreservaten.

20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

- Die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sind nach schweizerischem Waldgesetz bereits im Zweckartikel genannt. Die Umsetzung erfolgt so, dass jeweils eine Funktion je nach Standort und Anforderungen an den Wald an einem Orte überwiegt, an einem anderen Ort ist es wiederum eine andere. Der Bund sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis der drei Funktionen.
- Der Schwerpunkt der Waldpolitik des Bundes liegt auf stabilen Schutzwäldern und der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Allgemein:

- Nicht beweidbare Flächen sind insbesondere: Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die so genannten Wytweiden des Juras oder wenig steile Lärchenwälder in den inner- alpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind.
- Grundsätzlich gelten für die Weidewirtschaft (Sömmerungsgebiete) die Bestimmungen und Auflagen gemäss der Sömmerungs-Beitragsverordnung. Bei ökologischen Problemen sind spezielle Bewirtschaftungspläne zu erstellen, die eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherstellen.
- Art. 27, Abs. 2 Waldgesetz (WaG): Ferner regeln die Kantone den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten

vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

- Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten für bäuerliche Betriebe sind wichtig, weil ihnen damit zusätzliche Wertschöpfungen zur Sicherung ihres Einkommens ermöglicht werden. Deshalb wird die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich mit Investitionskrediten unterstützt. Darlehen sollen gewährt werden können bspw. für die Aufnahme eines neuen landwirtschaftlichen Betriebszweigs in einer Produktionsnische oder zum Aufbau von Aktivitäten, welche sich mit dem Landwirtschaftsbetrieb sinnvoll kombinieren lassen. So werden bspw. die für «Ferien auf dem Bauernhof» nötigen Um- und Ausbauten bestehender, zum Betrieb gehörender Gebäude sowie Einrichtungen und bauliche Änderungen für die handwerkliche Verarbeitung von Rohstoffen aus der Region und die Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen unterstützt.
- Zahlreiche landwirtschaftliche Schulen bieten neben ihren angestammten Schul- und Weiterbildungsprogrammen spezielle Kurse an, die die Bäuerinnen und Bauern befähigen, andere, z.T. mit der Landwirtschaft verwandte Tätigkeiten auszuüben und so zusätzliche Einkommen zu generieren. Beispiele sind Kurse: Holz und Wald, Tourismus, Handwerk und Kultur, Bauen und Landtechnik, Schulen auf dem Bauernhof usw.

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?

Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	x
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	x
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	x
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Verkehrsverbindungen:

Insbesondere geht es hier um die Hoferschliessungen (Strassen, Wege, Seilbahnen), die mit Beiträgen unterstützt werden (vgl. Frage 5). Seit 2004 werden auch für die Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen pauschale Beiträge gewährt (z.B. neue Strassenbeläge, Reparaturen usw.).

Wohn- und Wirtschaftsgebäude:

Gewährt werden à-fonds-perdu-Beiträge sowie zinslose (rückzahlbare) Investitionskredite gemäss Landwirtschaftsgesetz. Für Wohnbauten von Nicht-Bauernfamilien können weitere Finanzhilfen eingesetzt werden (Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnissen in Berggebieten sowie das Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung).

Beschaffung und Instandstellung von technischen Anlagen und Maschinen:

Mit Investitionskrediten unterstützt werden *gemeinschaftliche* Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen, Kühl- und Lagerräume sowie der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen.

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, welche?

Mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Bundesgesetz, FLG) erhalten landwirtschaftliche Angestellte und selbständige Landwirte Familienzulagen. Bereits seit 1944 werden, gestützt auf eine Beihilfenordnung, Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und an Kleinbauern im Berggebiet ausgerichtet. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen erhalten Familienzulagen in Form einer Haushaltungszulage und Kinderzulagen. Kleinbäuerinnen/Kleinbauern erhalten nur Kinderzulagen. Anspruch auf die Kinderzulagen haben auch selbständige Älpler/innen und nebenberufliche Landwirt/innen. Von Anfang an war der Anspruch der selbständigen Landwirt/innen an eine Einkommensgrenze

gebunden.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Protokoll ist noch nicht ratifiziert.

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- Agrarpolitische Massnahmen werden laufend evaluiert. Hierzu dient vorab die Ressort-Forschung in den Eidgenössischen Forschungsanstalten.
- Das Informationssystem ARAMIS beinhaltet Informationen zu Forschungs-, Entwicklungs- sowie Evaluationsprojekten der Schweizerischen Bundesverwaltung. Es soll den Interessierten Informationen über die vom Bund finanzierten oder durchgeführten Forschungsarbeiten liefern, die Koordination verbessern und Transparenz schaffen. <http://www.aramis.admin.ch>

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Das Bundesamt für Landwirtschaft erstellt jährlich einen Agrarbericht. Dabei sind die Agrarpolitik und die Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit darzustellen. Zu beurteilen sind namentlich die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der agrarpolitischen Massnahmen. Dem Berggebiet wird dabei ein breiter Raum gegeben (<http://www.blw.admin.ch/agrarberichte>).

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	x	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	x	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	x	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	x	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?	Ja	Nein
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		x
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht.	x (teils)	
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	x (teils)	
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beu-	x	

tegreifern gefördert.		
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	x	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	x	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	x	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	x	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	x	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungs-	x

stätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	x
Förderung gemeinsamer Initiativen	x
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	x

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	x
Sonstige	
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendigen Planungsgrundlagen erstellt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichti-			

gung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?			
Ja	x	Nein	
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
Abteilung Wald, Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie kantonale Forstdienste.			

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?			
Ja	x	Nein	

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?			
Ja	x	Nein	

8. Werden Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte in den Bergwäldern im Alpenraum Ihres Landes durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
So genannte Waldbauprojekte werden durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, mit Subventionen gefördert.			

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnli-			
---	--	--	--

ches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Art. 7 Bergwaldprotokoll - Nutzfunktion des Bergwalds

10. Wird in Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und wo die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • In den Bergwäldern der Schweiz überwiegt in der Regel die Schutzfunktion. • Mit einzelnen Pilotprojekten wird die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Einkommenssituation unterstützt. 			

11. Wird Waldverjüngung in Bergwäldern mit standortgerechten Baumarten durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
<p>In der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) "Nachhaltigkeit im Schutzwald" (2005) wird für jeden Standorttyp die standortgerechte Baumartenzusammensetzung definiert.</p>			

12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Details.

Ist Voraussetzung für den Erhalt von Bundessubventionen.

Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Naturerlebnis getroffen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege sorgfältig geplante und ausgeführte Erschließungsmaßnahmen getroffen, die den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Bergwaldprotokoll - Naturwaldreservate

17. Wurden Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl ausgewiesen, deren Behandlung der Sicherung der natürlichen Dynamik und Forschung entspricht und in denen jede Nutzung grundsätzlich eingestellt oder dem jeweiligen Ziel des Reservats angepasst wurde?			
Ja	x (teils)	Nein	x
Wenn ja, wie viele Naturwaldreservate sind im Alpenraum Ihres Landes ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche?			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die Ausscheidung von Naturwaldreservaten ist noch im Gange; die Anzahl ausgeschiedener und gesicherter Reservate ist noch ungenügend.

18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwald-ökosysteme repräsentiert?			
Ja		Nein	x

19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sichergestellt?			
Ja	x	Nein	

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?			
Ja	x	Nein	

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
Ja	x	Nein	

Art. 11 Bergwaldprotokoll - Förderung und Abgeltung

22. Erfolgt eine ausreichende forstliche Förderung - insbesondere der in den Art. 6 bis 10 Bergwaldprotokoll angeführten Maßnahmen - unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, nennen Sie Details (Förderbedingungen, Art der Förderung, eingesetzte finanzielle Mittel etc.).			
Die Fördermittel des Bundes waren bis 2003 ausreichend, seither sind sie im Rahmen der Sparanstrengungen des Bundes um fast 20 % zurückgegangen, was zu Problemen führt.			

23. Haben Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung, wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in Projekten begründet wird?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Art. 38 Waldgesetz (WaG)			

24. Wurden die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner berücksichtigt?			

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.

Subventionen

Art. 12 Bergwaldprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

25. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bergwaldprotokolls

26. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Wenn ja, welche?

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Massnahmen sind wirksam. Ob alle „bedürftigen Flächen“ wirklich verbessert werden können ist aber fraglich. Es fehlt im Moment noch eine nationale Übersicht dazu. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeitet aber mit dem Projekt SilvaProtect-CH Grundlagen für diese

Übersicht.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?			
Ja		Nein	x
Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen			
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung			
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			
Sonstige			
Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.			

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?			

Ja	x	Nein	
Erfolgt Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, ermöglichen es die Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektoralen Pläne, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen?			
		Ja	Nein
In Bezug auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung			x
In Bezug auf die Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme			x
In Bezug auf die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen			x

3. Wurden flächendeckend Planungen durchgeführt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche (Tourismus, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungsräume) sicherstellen?			
Ja	x	Nein	

4. Werden bei der Planung und Erschließung von Flächen für eine touristische Nutzung Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Bei der Erschließung neuer Skigebiete und Geländekammern sowie bei touristischen Grossprojekten besteht die Pflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.			

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.			
--	--	--	--

Touristische Teile finden sich in Richtplänen, Entwicklungsleitbildern und lokalen Nutzungsplänen.

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

7. Soweit Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne entwickelt wurden, beinhalten diese Folgendes? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen naturnahen Tourismus	x
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote	x
Förderung und Einführung von Umweltmanagementsystemen	x
Sonstiges	

Soweit Sie eine oder mehrere der oben angegebenen Möglichkeiten angekreuzt haben, nennen Sie Details.

- Förderung des naturnahen Tourismus (Innotour)
- Schweizer Gütesiegel der touristischen Verbände

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum

gestärkt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch die Tourismusförderung (Schweiz Tourismus, Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, Innotour, Regio Plus)			

11. Werden Maßnahmen bevorzugt, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.			

12. Wird in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt?			
Ja	x	Nein	

13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?	Ja	Nein
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse	x	
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls	x	
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots	x	
Für den extensiven Tourismus: die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete	x	

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung?			
Ja	x	Nein	

15. Werden der Erfahrungsaustausch mit anderen Vertragsparteien und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung insbesondere in folgenden Bereichen gefördert?	Ja	Nein
Anpassung von touristischen Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur		x
Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung)		x
Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote		x
Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten		x
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.		

Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme

16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x	Nein	

17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten ergriffen?			
Ja	x	Nein	

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die je-			
---	--	--	--

weils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Durch den einschränkenden Einsatz der raumordnungspolitischen Instrumente im Falle von touristischen Entwicklungsprojekten.			

19. Werden Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einer vorherigen Bewertung unterzogen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, werden die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezeiten

20. Wurden Ruhezeiten ausgewiesen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird?			
Ja	x	Nein	
	in kantonalen Richtplänen geregelt		

Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich

21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?	Ja	Nein
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung	x	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz	x	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen	x	

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und

landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?			
Durch das neue Seilbahngesetz und die Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen.			

23. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Rückbau (Abbau und Entfernung) von Altanlagen vor?			
Ja	x	Nein	

24. Sehen neue Betriebsgenehmigungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vor?			
Ja	x	Nein	

Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen

25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Durch lokale Massnahmen wie z.B. autofreie Kurorte (Zermatt, Saas Fee), die Schaffung von Fussgängerzonen.			

26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?			
Ja	x	Nein	

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und			
---	--	--	--

Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
z.B. Verbier (zone de rencontre), kostenlose Ortsbusse usw.			

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?			
Ja	x	Nein	
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?			
Ja	x	Nein	

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.			
Kantonale Regelungen, Bund ist nicht zuständig.			

30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?			
Ja	x	Nein	

31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?			
Ja	x	Nein	

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsmaßnahmen für die Sportausübung in der Natur ergriffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
Ausbildungsprogramm für Wanderleiter/innen			

33. Gibt es Beschränkungen für die Ausübung motorisierter Sportarten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Verbot für Motorschlitten, für Ultraleicht-Flugzeuge, Einschränkungen für den motorisierten Wassersport			

Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen

34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			
<u>Artikel 8 Luftfahrtgesetz (LFG):</u> ¹ Luftfahrzeuge dürfen unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen. ² Für Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb ist eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit zu erteilende Bewilligung erforderlich.			

³ Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dürfen nur auf Landeplätzen erfolgen, die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden.

⁴ Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken; es sind Ruhezone auszuscheiden.

⁵ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinde bei wichtigen Gründen für kurze Zeit Ausnahmen von den im Absatz 3 enthaltenen Vorschriften bewilligen.

⁶ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über Aussenlandungen im Gebirge zur Weiterbildung von Personen, die im Dienste schweizerischer Rettungsorganisationen stehen.

Artikel 54 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL):

¹ Landstellen über 1100 m ü.d.M., die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen, sind vom UVEK im Einvernehmen mit dem VBS sowie den zuständigen kantonalen Behörden als Gebirgslandeplätze zu bezeichnen.

² Vor der Bezeichnung sind die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, der Schweizerische Alpenclub und die interessierten Kurvereine anzuhören.

³ Es werden höchstens 48 Gebirgslandeplätze bezeichnet. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Flugplätze über 1100 m ü.d.M. werden mitgezählt, sofern sie nicht ausschliesslich dem Zu- und Wegbringerdienst dienen.

Dieser Alpenschutzartikel schliesst das Absetzen von Fallschirmspringern sowie das Absetzen aus Luftfahrzeugen auf schweizerischen Gebirgslandeplätzen (GLP) nicht aus.

Gebirgslandeplätze (GLP) gelten nach Definition des Bundesrates im Rahmen der Alpenkonvention als Flugplätze.

Überprüfungsauftrag:

Bei den Arbeiten zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) stellte sich hinsichtlich der Gebirgslandeplätze die Frage, wie Konflikte mit Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie Wildlebensräumen gelöst werden können. Der Bundesrat beauftragte deshalb das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Netz der Gebirgslandeplätze im Rahmen des SIL generell zu überprüfen. Wo sich Konflikte durch eine restriktive Nutzung nicht beseitigen lassen, sollen bestehende Gebirgslandeplätze durch besser geeignete Stellen ersetzt werden. Generell zu überprüfen ist auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterhin er-

laubt bleiben soll. Eine weitere eng mit diesem Auftrag verbundene Massnahme ergibt sich aus dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS), wonach im SIL einzelne hochalpine Gebiete, die sich besonders für die stille Erholung eignen, als Ruhezone auszuscheiden sind.

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten

35. Wurden Lösungen untersucht und entwickelt, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Durch die Regional- und Tourismuspolitik und deren Instrumente			

Art. 18 Tourismusprotokoll - Ferienstaffelung

36. Wurden Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten ergriffen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wurde dies im Rahmen einer zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erreicht?			
Ja		Nein	

37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?			

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.

Raumplanungsrecht des Bundes und der Kantone.

39. Welche Innovationen wurden durch die Umsetzung des Tourismusprotokolls angeregt?

Bis jetzt keine, da die Umsetzung noch nicht erfolgt ist.

Art. 20 Tourismusprotokoll – Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk

40. Wird die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Werden dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung gefördert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.

Durch die sektorenübergreifende Regionalpolitik und die Tourismusförderung

Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?

Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
----	--------------------------	------	-------------------------------------

Wenn ja, welche?

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Das Protokoll wurde in der Schweiz noch nicht ratifiziert.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!	
Das Protokoll wurde noch nicht ratifiziert.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
--

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?			
Ja	x	Nein	

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?	Ja	Nein
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die Intermodalität begünstigt.	x	
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.	x	
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten angelastet.	x	
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.	x	
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und genutzt.	x	

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	x	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	x	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	x	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	x	

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorgenommen?		Ja	Nein
Zweckmäßigkeitprüfungen		x	
Umweltverträglichkeitsprüfungen		x	
Risikoanalysen		x	
Sonstige Prüfungen			x
Soweit sie „Sonstige Prüfungen“ angekreuzt haben, nennen Sie die Art der Prüfungen.			
Wenn Sie oben mit „Ja“ geantwortet haben: Wird den Resultaten der vorgenommenen Prüfungen/Analysen im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung getragen?			
Ja	x	Nein	

5. Werden Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum mit anderen Vertragsparteien koordiniert und konzertiert?			
Ja	x	Nein	

6. Werden bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, bevor das Vorhaben durchgeführt wird und spätestens nach Vorlage der oben genannten Prüfungen Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<p>Die Schweiz hat unter anderem mit Deutschland (6. September 1996) und mit Italien (2. November 1999) bilaterale Vereinbarungen zur Sicherung der Kapazität der wichtigsten Zulaufstrecken zur NEAT abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarungen wurden bilaterale Lenkungsausschüsse eingerichtet. In diesen Gremien werden die betrieblichen Massnahmen und die geplanten Infrastrukturprojekte, welche aufgrund der Vereinbarungen geplant werden, abgestimmt.</p>			

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicht immer	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	-------------	--------------------------	------	--------------------------

Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.

--

8. Wird die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
----	-------------------------------------	------	--------------------------

Wenn ja, wie?

Ein umweltschonendes Management der Transportkomponente der Unternehmen wird hauptsächlich durch marktwirtschaftliche Anreize gefördert. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Massnahmen zu erwähnen:

- LSVA: der tiefere Abgabesatz für Fahrzeuge der günstigeren Schadstoffkategorien hat zu einem wesentlichen Erneuerungsschub bei der Fahrzeugflotte geführt
- Die marktwirtschaftlichen Anreize (Verbilligung der Trassenpreise, Bestellung von zusätzlichen Angeboten im Kombiverkehr) die im Rahmen der flankierenden Massnahmen eingeführt wurden, haben zur Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene beigetragen

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?

Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs, um den Marktanteil dieser Verkehrsträger zu erhöhen, ist eines der wichtigsten Ziele der schweizerischen Verkehrspolitik. Zur Verwirklichung dieses Zieles trägt ein Programm zur Modernisierung der Bahninfrastruktur (30 Milliarden CHF) mit vier Grossvorhaben bei (Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT); Bahn 2000; Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz sowie Lärmsanierung der Bahnen). • Mit dem Abschluss am 12. Dezember 2004 der 1. Etappe von Bahn 2000 bietet der bereits heute dichte Fahrplan nochmals 12 % mehr Züge an. Die Fahrzeiten konnten auf vielen Relationen reduziert werden und die Kund/innen des öV reisen mit neuen und komfortableren Fahrzeugen. • Ausserdem übernimmt der Bund – zusammen mit den Kantonen – die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs. Der Bund übernimmt ebenfalls die ungedeckten Kosten des Kombiverkehrs und parallel dazu die ungedeckten Kosten aus dem Betrieb der Infrastruktur, aber auch die Infrastrukturinvestitionen (v. a. Unterhalt und Erneuerung). 			

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie?			
<p>In viele Tourismusorte reist ein beachtlicher Anteil der Gäste mit dem öV an. Mehrere bekannte Ferienorte, wie Zermatt, sind überhaupt nur mit gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Das Beispiel Zermatt belegt zudem, dass ein Ferienort ohne der Öffentlichkeit zugängliche Strassenerschliessung durchaus konkurrenzfähig sein kann. Das umfassende öV-Angebot in der Fläche hat auch dazu beigetragen, die gleich mässige Besiedlung des Landes bis heute weitgehend zu erhalten.</p>			

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?	Ja	Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals	x	
Die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr	x	

Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren	x	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre	x	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission	x	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr	x	

12. Werden Bestrebungen unterstützt, die Kapazitäten der Schifffahrt zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege vermehrt zu nutzen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, wie?			
Da die Schweiz über keine geeigneten Gewässer für den Transit von Grenze zu Grenze verfügt, ist sie durch diese Bestimmung nicht betroffen.			

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?
--

Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
<p>Nein: Gemäss Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet darf die Verkehrskapazität der Transitstrassen nicht erhöht werden, wobei diese Bestimmung insbesondere für den Neubau von Strassen von Bedeutung ist.</p>			

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?
<ul style="list-style-type: none"> • Abgesehen von den hochrangigen Strassenprojekten für den inneralpinen Verkehr, die zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls (6. Alpenkonferenz, Luzern, 30./31. Oktober 2000), im Rahmen der Rechtsordnung beschlossen waren und angemeldet wurden, sind keine neuen Projekte geplant. • Mit der Realisierung der NEAT, Bahn 2000 und dem Kombiverkehr-Förderungsprogramm werden zusätzliche Kapazitäten im ÖV geschaffen. Damit werden die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten (Art. 11, Abs. 2, litt b) erfüllt und der Bau von hochrangigen inneralpinen Strassen vermieden.

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr einschließlich des Fluglärms zu senken?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandstellen (Gebirgslandeplätze GLP) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) beschränkt. Für jeden Flugplatz werden die zulässigen Immissionen festgelegt und begrenzt.</p>			

16. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen erlaubt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?			
<p>Unterhalb 1100 m.ü.M. sind Aussenlandungen grundsätzlich zulässig, erfordern aber eine entsprechende Bewilligung. Oberhalb 1100 m.ü.M. sind Aussenlandungen zum Absetzen von Personen ausserhalb der bezeichneten Gebirgslandeplätzen (GLP) verboten.</p>			

17. Wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zum Schutze der Wildfauna zeitlich und örtlich einzuschränken?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			
<p>Im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze (GLP) wird die Ausscheidung von Ruhe-zonen geprüft. Zurzeit werden auch Massnahmen zum Schutz von BLN-Gebieten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung) geprüft.</p>			

18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele			
<p>Die grossen Flughäfen Zürich und Genf sind ideal an das schweizerische Schnellzugsnetz der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) angeschlossen. Ausserdem besteht eine Anbindung der anderen Flughäfen heute bereits vielfach in Form einer Buslinie.</p>			

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder beste-			
---	--	--	--

hende Flughäfen erheblich ausgebaut?			
Ja		Nein	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?			
Ja	x	Nein	
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Politik des Bundes in Bezug auf die Erschliessung mit touristischen Anlagen ist seit mehreren Jahren restriktiv. Im Prinzip sollen keine neuen Skigebiete erschlossen werden, sondern eher die bestehenden Anlagen modernisiert werden. In landschaftlich besonders wertvollen Gebieten wie BLN-Objekten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung) und Landschaftsschutzgebieten gemäss kantonaler Richtplanung werden keine neuen Erschliessungen bewilligt. Im Weiteren gelten für die Erschliessungen im Hochgebirge zusätzliche Restriktionen. • Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Luftseilbahnkonzession verlangt u. a., dass öffentliche Transportunternehmen nicht wesentlich konkurrenziert werden und dass die projektierte Luftseilbahn mit verschiedenen Verkehrsträgern gut erreichbar ist. Ausserdem muss das Konzessionsgesuch u. a. eine detaillierte Zusammenstellung der Auswirkungen des Projektes auf die bahnbedingten Bauten, Parkplätze und Zufahrten enthalten (Luftseilbahnkonzessionsverordnung). 			

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und

Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?			
Ja	s. Frage 29	Nein	

22. Wird bei der Erschließung mit touristischen Anlagen dem öffentlichen Verkehr der Vorrang eingeräumt?			
Ja	Ja, wenn das Projekt finanzierbar, effizient und technisch machbar ist.	Nein	

23. Werden die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie auch Beispiele.

Im schweizerischen Perimeter der Alpenkonvention gibt es schon mehrere autofreie Urlaubsorte (z. B. Braunwald, Mürren, Riederalp, Saas Fee, Stoos, Wengen und Zermatt). Zumindest ein Teil der Gäste besucht diese Orte explizit wegen der Autofreiheit. Massnahmen zur Verkehrsberuhigung resp. Autofreiheit sind vorwiegend auf der Ebene der Kantone und Gemeinden angesiedelt. Sie haben die Möglichkeit, örtlich begrenzte Verkehrsanordnungen zu erlassen sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und das Erstellen von Fusswegen und von Velonetzen zu beschliessen.

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?			
Ja	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)	Nein	

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?			
Ja	x	Nein	

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wahren			
--	--	--	--

ren Kosten verursachergerecht anzulasten?	
Nein	x
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)	
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)	
Ja	
Ja. Es wird bereits angewandt	
Wenn ja, wie sehen diese Abgabensysteme aus? Nennen Sie Details.	

Art. 15 Verkehrsprotokoll - Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?			
<p>Der Sachplan „Verkehr“ wird zurzeit erarbeitet. Bezüglich Reduktion der Umweltbelastung gibt es einerseits landesweit Messstellen zur Messung der Schadstoffbelastung, andererseits soll in einem speziellen Projekt die Messung der Umweltbelastungen entlang der alpenquerenden Hauptverkehrsachsen sichergestellt werden.</p>			

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?			

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und umgesetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese durch Rechtsvorschriften geregelt?			
<p>In der Luftreinhalte-Verordnung sind Emissions- und Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schadstoffe festgelegt. Die Lärmschutz-Verordnung regelt die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb neuer und bestehender Anlagen erzeugt werden sowie die Beurteilung von Aussenlärm-Immissionen anhand von Belastungsgrenzwerten.</p>			

Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information

30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?			
Ja	x	Nein	
Gab es bereits derartige Abstimmungen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<p>Die Schweiz hat mit Deutschland und Italien Vereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Zuläufe Anschlüsse zur NEAT abgeschlossen. Ausserdem wurde eine bilaterale Vereinbarung zum Anschluss der Schweiz an das französische Eisenbahnnetz sowie eine Vereinbarung mit Österreich über die Zusammenarbeit im Eisenbahnwesen abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wurden bilaterale Lenkungsausschüsse eingerichtet, welche die Abstimmung der Entwicklungsprogramme für die Eisenbahninfrastruktur sicherstellen.</p>			

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Pro-			
---	--	--	--

Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.			
<p>Ein Informationsaustausch über die Umsetzung des Verkehrsprotokolls findet in der Arbeitsgruppe „Verkehr“ der Alpenkonvention sowie in deren Untergruppen statt.</p>			

Art. 6 Verkehrsprotokoll - Weitergehende nationale Regelungen

32. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<p>Die Massnahmen zur Umsetzung der sogenannten Alpeninitiative (welche zur Formulierung des Alpenschutzartikels in der Bundesverfassung führte) gehen zum Teil weiter, als dies vom Verkehrsprotokoll verlangt wird. So wird angestrebt, die Zahl alpenquerender Strassengüterfahrzeuge zu halbieren (auf 650'000 Fahrten pro Jahr).</p>			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Verkehrsprotokolls

33. Gab oder gibt es Schwierigkeiten gab es bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Das Zwischenziel des Verlagerungsgesetzes (Stabilisierung der Zahl der alpenquerenden Güterfahrzeuge bis 2002) ist erreicht bzw. übertroffen: im Jahr 2004 haben 1'255'000 LKW die Schweizer Alpen durchquert. Das sind 10 % weniger Lastwagen als im Referenzjahr 2000. Ausserdem hat sich im Jahr 2004 erstmals seit dem Jahr 2000 der Modal Split zugunsten der Bahn verschoben, und zwar von 63 auf 65%. Für diese Entwicklung sind zu einem grossen Teil die leistungsabhängigen Strassenverkehrsabgaben (LSVA) und die flankierenden Massnahmen verantwortlich.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?

Bemerkung: Aus Art. 2 EP ist eine gemeinsame Förderung nicht ersichtlich

Ja	Gefördert im Allgemeinen: ja	Nein	Gemeinsam mit andern Vertragsparteien: nein, ausser gegebenenfalls Wasserkraftprojekte an Grenzflüssen.
----	------------------------------	------	---

2. Werden die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften bewahrt und die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme optimiert?

Ja	Ja, im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen	Nein	
----	---	------	--

3. Wird mit anderen Vertragsparteien im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammengearbeitet?

Ja	Ja, z.B. Internationale Energieagentur (IEA)	Nein	
----	--	------	--

4. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen, gefördert?

Ja	Ja, Umweltverträglichkeitsprüfung	Nein	
----	-----------------------------------	------	--

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.

Bilaterale Abkommen	x
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	

Soweit Sie „Sonstige“ angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Art. 3 Energieprotokoll - Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken

6. Erfolgt die Durchführung des Energieprotokolls in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften?			
<u>Bemerkung: Keine explizite Umsetzung, da nicht ratifiziert</u>			
Ja		Nein	

Art. 5 Energieprotokoll - Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

7. Wurden Konzepte für eine umweltverträglichere Energienutzung entwickelt, die vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen fördern?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Programm „EnergieSchweiz“ (Teilprogramm Energho)			

8. Wurden Maßnahmen und Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen?	Ja	Nein
--	----	------

Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	x	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	x	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	x	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	x	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	x	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie	x	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	x	
Energetische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	x	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen gefördert und bevorzugt genutzt?			
Ja	x	Nein	

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderprogramm „EnergieSchweiz“ • Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten gemäss Energiegesetz Art. 7, Mehrkostenabgeltung, Stromkennzeichnung (ab 2006) 	

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer	x	

Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse		
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	x	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	x	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.
Siehe 10. oben (erneuerbare Energien)

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen, gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an.)	Ge- stiegen	Gleich geblie- ben	Ge- sun- ken
<u>Bemerkung: Statistische Angaben über Alpenkonventions-Gebiet sind nicht erhältlich.</u>	x *		
Sonne			
Biomasse			
Wasser			
Wind			
Geothermie			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
<u>x* Ergänzung:</u> Ja, die Anteile sind tendenziell gestiegen, aber nicht wegen der Alpenkonvention, sondern wegen CO2- und Energiegesetz und Programm "EnergieSchweiz". Bei genauerem Betrachten könnte diese Aussage jedoch bei einzelnen Technologien nicht ganz zutreffen, so z.B. bei der

Windkraft, wo der Anstieg vor allem im Jura (nicht Alpenkonventions-Gebiet) voranschreitet.

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, wie?

Art. 22 Wasserrechtsgesetz und Kap. 3 Gewässerschutzgesetz

15. Wird der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften erhalten?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zu diesem Zweck ergriffen?

Art. 22 Wasserrechtsgesetz und Kap. 3 Gewässerschutzgesetz

16. Werden Anreize geschaffen oder gibt es Vorschriften, um die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke – bei Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme – deren Neubau vorzuziehen?

Ja	x	Nein	
----	---	------	--

Wenn ja, welche?

- Art. 22 Wasserrechtsgesetz und Kap. 3 Gewässerschutzgesetz

- Programm „EnergieSchweiz“
- Zielvorgabe im den dem Stromversorgungsgesetz angefügten Anhang zum Energiegesetz (in Vorbereitung), kantonale Massnahmen.

17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, was war das Ergebnis?			
Die Kantone haben das Recht, einen Wasserzins zu erheben.			

Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen

18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen?			
Ja	Umweltverträglichkeitsprüfung	Nein	
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?			
Ja		Nein	

19. Wurden bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe beschränkt?			
Ja		Nein	Wird im Rahmen von möglicher Zielvereinbarung zu CO2-Emissionen geprüft
Wie hat sich das auf das Emissionsvolumen ausgewirkt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	Gestiegen	Gleich geblieben	
			Ge-sunken

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit

keit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen geprüft?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, was war das Ergebnis?			

21. Wurden geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung getroffen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
Programm „EnergieSchweiz“			

22. Wurden Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme in grenznahen Gebieten mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und verknüpft?			
Ja	x Bestehen ohnehin schon	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			

Art. 9 Energieprotokoll - Kernkraft

23. Erfolgt ein umfassender Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, nennen Sie Details.			
Bilaterale Kommissionen			

24. Wurden die Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität mit denen anderer Vertragsparteien harmonisiert und vernetzt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Bilaterale Abkommen mit Nachbarstaaten über frühzeitige Benachrichtigung und Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen.			

Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung

25. Werden bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, welche?			
<ul style="list-style-type: none"> • Raumplanungsgesetz • Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen) • Umweltverträglichkeitsprüfung 			

26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe benutzt werden?			
Ja	x	Nein	

Wenn ja, wie?

- Raumplanungsgesetz
- Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen)
- Umweltverträglichkeitsprüfung

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

Ja

x

Nein

Wenn ja, wie?

- Raumplanungsgesetz
- Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen)
- Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Art. 17-20 Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglich-

keitsprüfungen durchgeführt?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, wo sind diese geregelt und mit welchem Inhalt?			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 Umweltschutzgesetz (USG stipuliert: „bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit“. • Im Anhang zur Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung sind Anlagentypen (Kernenergie, thermische Anlage mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth, Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 3 MW, geothermische Anlagen, Raffinerien, Rohrleitungen, Hochspannungsleitungen, Brenn- und Treibstofflager, usw.) sowie die jeweiligen massgeblichen Verfahren aufgezählt. 			

30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?			
Ja	x	Nein	

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?			
Ja	x	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?			
<ul style="list-style-type: none"> • Art. 16 Umweltschutzgesetz (Umweltverträglichkeitsprüfung) schreibt eine Sanierungspflicht, in dringenden Fällen, notfalls, eine Stilllegung vor. • Art. 3 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) unterstellt die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Werke und Anlagen zur Beförderung von Energie der behördlichen Aufgabe, das Landschaftsbild zu schonen. Konzessionen und Bewilligungen können unter Bedingungen erteilt oder verweigert werden. • Art. 32b Rohrleitungsgesetz stipuliert: „soweit ein öffentliches Interesse besteht, die Unternehmung bei Aufgabe des Betriebes die Rohrleitungsanlage auf eigene Kosten besei- 			

tigen und den früheren Zustand wiederherstellen muss".

32. Wird bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen durchgeführt, die bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen auch eine Anhörung auf internationaler Ebene einschließt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Umweltverträglichkeitsprüfung	Nein	
----	---	------	--

Art. 13 Energieprotokoll - Abstimmung

33. Werden bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchgeführt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Sachplan Übertragungsleitungen	Nein	
----	--	------	--

34. Wird bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen berücksichtigt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?

Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	
----	-------------------------------------	------	--

Wenn ja, wo? Nennen Sie die Vorschrift(en).

--

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja	Informationsaustausch	Nicht immer		Nein	
Wenn Sie „Nein“ oder „Nicht immer“ angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht konsultiert wurde unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durchgeführt wurde.					

Art. 14 Energieprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

37. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	x
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Energieprotokolls

38. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Keine direkte Auswirkung, da das Energieprotokoll bisher nicht ratifiziert wurde und alle bestehenden Massnahmen - unabhängig vom Energieprotokoll - umgesetzt werden. Das Programm „EnergieSchweiz“ wird alljährlich einer Wirksamkeitsanalyse unterzogen.			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

--

Anhänge:

- Anhänge zum Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"

Bern, 31. August 2005 ARE / M. Senn

Ergänzungen: 3. März 2006